

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate
aller Art werden in der
Steinhaus'schen Buch-
druckerei angenommen; für
Post bezieht dieselben Leop.
Lang, Intern. Annoncen-
Expediton, Elisabethplatz
9; für Wien die Annoncen-
expedition: A. Oppelk,
Belleisle 22, Haasenstein
& Vogler, Rainer Markt 11,
Rudolf Mosse, Unter-
den-Eichen 2; für's Ausland:
Haasenstein & Vogler in
Berlin, Hamburg, Frank-
furt a. M., Basel und Paris.
Das einmalige Einlegen einer
einmaligen Charte kostet
10 kr., das 2. Mal 6 kr.,
das 3. Mal 4 kr., das 4. Mal
den Stempelgebühren 20 kr.

Er scheint
mit Ausnahme des
Sonntags täglich.
Preis für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., ein Monat 85 kr.
Mit
Postverendung:
Im Inland:
halbjährlich 7 fl., viertel-
jährlich 4 fl. 50 kr., 30 kr.
Im Ausland:
vierteljährlich 4 fl. 50 kr.
Redaction und Eigen-
thümer
Th. Steinhausen.

Kontingents-Bureau: In Mediasch bei Joh. Gedrich's Erben; in Schäßburg bei G. J. Habersang's Buchhandlung (G. F. Erler); in Szeged bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mählbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Maros-Vasarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Sibiu bei Herrn C. Schell, Lehrer; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeidler, Buchhändler; wofür die Abonnements-Bezüge franco erbeten werden.

Nr. 140. Hermannstadt, Mittwoch am 14. Juni. 1871.

Politische Uebersicht.

Das Budget des Ministeriums, über das in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses verhandelt wurde, war ein neuerlicher Anlaß, dem Ministerium sein Sündenregister vorzuhalten. Es ist auch auf diesem Gebiete groß genug und wenn die Regierung nichts Anderes verschuldet hätte, als daß sie das vom Monarchen zwei Mal gegebene Versprechen bezüglich der Einbringung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat regelnden Gesetze noch nicht eingelöst, so wäre das in einem constitutionellen Staate Grund genug, ihr die Mittel zur Fortregierung zu verweigern. Bei uns allerdings ist das etwas Anderes; da herrscht die Constitution auf dem Papiere und der Absolutismus in den Ministerien. Indessen ist die Verfassungspartei gestern das Jhrige, um das Ministerium endlich zur Einbringung der erwähnten Verträge zu zwingen, und es ist mit Genugthuung zu konstatieren, daß die in dieser Hinsicht beantragten Resolutionen mit verhältnismäßig großer Majorität angenommen wurden. Sie wurden freilich unterstützt durch die Reden der Abgeordneten Glaser und Zur, die sachgemäß und überzeugend die Interessen der Kultur und des Fortschritts gegenüber der Stupidität und den Reaktionsgefühlen der Regierung vertreteten. Besonders lebhaft gestaltete sich die Debatte über jene Resolution, in welcher die Regierung aufgefordert wird, dem Bischof von Luz, falls er in seinem Widerstande noch beharrt, ehrenvoller die Temporalien zu sperren. Gegenüber einem Gesetzentwerfer und Aufseher, wie es Herr Rudiger ist, gewiß die allerniedrigste Form der Abmündung. Der Charakter dieses Mannes wurde durch die Herren Jankner und Wächter in's rechte Licht gestellt, und die Rede des letztgenannten Abgeordneten gehört sowohl der Form als dem Inhalte nach zu den besten, die in der letzten Session im Hause gehört wurden.

Das „Vaterland“ schreibt: Dieser Blätter verbreiten die Nachricht, Graf Deut habe ein Memorandum gegen den Grafen Hohenwart verfaßt und sei entschlossen, dasselbe Sr. Majestät dem Kaiser vorzulegen. Uns scheint die Nachricht nicht glaubwürdig, denn wir hegen noch immer den Verdacht, daß die beiden Minister unter einer Decke spielen. Indessen wollen wir bei dieser Gelegenheit doch bemerken, daß dieser Tage eine dem Reichskanzler nahe stehende Persönlichkeit sich in der entscheidendsten Weise gegen einen föderalistischen Ausgleich erweist hat und unter Anderem auch das merkwürdige Argument vorbrachte, die „Deutschen“ Oesterreichs, voran die Wiener Gemeinde und die an Sachsen grenzenden Kreise würden Oesterreichs Ehre an dem Bismarck nicht! Es wurde darauf geantwortet, daß wenn Oesterreich nicht mehr die Kraft hätte, solche hochverrätherische Schritte zu unternehmen, überhaupt kein Oesterreich mehr vorhanden wäre. Das Alles würde indessen erst dann eine Animosität der Reichskanzlei gegen den Grafen Hohenwart beweisen, wenn es sicher stünde, daß derselbe einen föderalistischen Ausgleich beabsichtigt. Eine neuerdings in Berlin eingereichte Deposition von Groß-Zuklirischen aus dem Elsaß, mit Herrn Dollfus an der Spitze, hat schon mehrere Audienzen bei dem Reichskanzler und dessen Stellvertreter, Herrn Delbrück, gehabt. Bei diesen Conferenzen wurden aber, nicht nur brennende Wünsche in Bezug auf commerciale und Zollangelegenheiten vorgebracht, sondern es kamen auch mehrere politische Anliegen zur Sprache. Die Abgeordneten von Straßburg drücken insbesondere das Verlangen aus, daß die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den neu erworbenen Provinzen so weit als möglich hinausgeschoben werde. Ebenso machen sie kein Gehehl daraus, daß ihre jungen Landsleute, sowohl im Elsaß, als in Deutsch-Lothringen, vor Allem darüber besorgt sein möchten, daß sie bei einem etwa wieder ausbrechenden Kriege zwischen Deutschland und Frankreich nicht im Kampfe gegen letzteres verwendet werden. Häufig wird

mark gab ihnen zur Antwort: In diesem Augenblicke könne er über den ersten Punkt noch nichts Positives sagen; was aber ihren zweiten Wunsch anbelangt, so dürften die eifrigen Abgeordneten versichert sein, daß man ihre durch lange Zusammengehörigkeit vollkommen erklärlichen sympathischen Gefühle für Frankreich wenigstens in der nächsten Zeit möglichst schonen werde. Bei den „Nachconferenzen“ in Frankfurt handelt es sich, wie man von dort berichtet, hauptsächlich um die sehr complicirte Frage der Grenzregulirung und um einige finanzielle Punkte, weshalb auch zu den Verhandlungen der ersten Sitzungen zwei bekannte Finanzmänner aus dem Elsaß beigezogen wurden. Bekanntlich war auch der Präsident des Vandalenbundes, Herr v. Dechen, einen Tag in Frankfurt anwesend. Die Verhandlungen werden wenigstens drei Monate in Anspruch nehmen, vielleicht sogar noch länger. Sitzungen finden täglich statt.

Die Rede, mit welcher Thiers seine Zustimmung zur Aufhebung der Verbannungsgehalte gegen die bombastischen Prinzen motivirte, ist ein Ereigniß, dessen Bedeutung Jedermann von selbst auffaßt. Der Chef der Executive hat sich mit einer Entschiedenheit für die Republik erklärt, wie sie selbst die eifrigen Anhänger dieses Mannes nicht zu erwarten wagten. Und zwar hat Thiers nicht bloß die Ansicht verfochten, daß die republikanische Staatsform provisorisch bis zur Einberufung einer Constituante geschont werden soll, sondern daß in Frankreich überhaupt ein legaler Versuch mit der Einführung der Republik gemacht werden müsse. Thiers wünscht deshalb, daß die Republik für unbestimmte Zeit beibehalten und sobald sie dem Lande die ihm so notwendige Ruhe verschafft habe, zur definitiven Regierungsform erhoben werde. Jedenfalls wollte er während der Zeit, da er am Ruder bleibe, die monarchischen Staatsreichtümer hinterlassen und sollten die orleanischen Prinzen nimmern, da ihre Wahl in die Kammer beabsichtigt wurde, ihre Hand zu Conspirationen gegen die Republik bieten, so werde er die entsprechenden Repressivmaßregeln ergreifen. Diese offenen Erklärungen werden sicherlich die besten Folgen haben. In Frankreich werden sie die Lebhaftigkeit der Parteien beruhigen, im Auslande die Hoffnung auf eine Verfassung und Befestigung der Verhältnisse des hartgeprüften Landes sehr lebendig machen. Und in der That, Frankreich wird, wenn die Ansichten des Herrn Thiers mit Konsequenz durchgeführt werden, bald den ihm gebührenden Einfluß im Rathe der Völker einnehmen.

Der „Volksfreund“ veröffentlicht eine „Encyclopaedia“ des unehelichen Papstes an „alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Ordens-Ordinatoren, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem heiligen apostolischen Stuhle stehen.“ In dieser Encyclopaedia beklagt der Papst den Verlust seiner weltlichen Herrschaft, welcher eine Folge der „Begehrligkeit eines mächtigen Nachbarn“ war, und bezeichnet „die lange erbarmentenswerthe Reihe von Drangsalen und Uebeln, welche die hochheilige französische Nation so lange erduldet und betriübt haben“, als eine weitere „Ursache“ seines „Kummer“. Er drückt seinen Abscheu über den Aufstand in Paris im Allgemeinen und über die Ermordung des Erzbischofs von Paris insbesondere aus, und schließt damit, daß er, auf seine in Aussicht stehende Jubelfeier hinweisend, den Bischöfen die Gewalt entzöge, an dem Tage der Feier, oder auch an einem anderen Tage, den Gläubigen ihrer Diözesen den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablosse zu ertheilen.

Aus der franz. National-Verammlung.

Der Bericht Barbis's sagt: Die Commission weist einstimmig den Antrag Brunet's zurück, schlägt jedoch vor, den Antrag Giraud's auf Abschaffung der Grilgeise gegen die Mitglieder der Familie Bourbon anzunehmen. Der betreffende Antrag sagt: „Die Wähler von drei Departements

haben, indem sie die Prinzen von Orleans wählten, die Abschaffung dieser Gesetze verlangt.“ Er erinnert an das Circularschreiben der Prinzen, welches eine Erklärung der Bedeutung ihrer Wahlen gegeben und in welchem sie der Entscheidung der Nation über die Frage: ob Republik oder constitutionelle Monarchie, sich unterworfen haben. Im Namen der Commission gibt Barbis die Erklärung ab, Vertrauen zu der Executivegewalt zu haben, alle constitutionellen Fragen vorzubehalten und nur eine ungerechte Proscription beabsichtigt sehen zu wollen.

Barbis verliest einen Antrag der Deputirten aus dem von den Preußen besetzten Departements, welcher die Vertagung der Prüfung und Verifikation der Wahlvollmachten der Prinzen von Orleans, sowie der Aufhebung der Grilgeise verlangt, um jeden Vorwand zu einer Agitation zu vermeiden, welche die Lage der vom Feinde besetzten Departements erschweren könnte.

Zwanzig Mitglieder der Linken bringen einen ähnlichen Antrag ein. General-Procureur Leblond betont die Gefahren, welche aus einer Grilgeise-Erklärung dieser Wahlen und der Aufhebung der Grilgeise hervorgehen würden. Er erinnert daran, daß sich unter diesen Prinzen solche befänden, die sich als Plünderer hinstellten. Er sagt, der Bürgerkrieg erziehe noch im latenten Zustande in den großen Städten. Es bedürfe großer Vorkehrungen und Wächung. Der Augenblick sei nicht angeeignet für diese Maßregeln, die, wie er meint, einer Schwächung der Autorität Thiers' gleichkämen.

Barbis widerlegt die Befürchtung Leblond's. Thiers sagt, daß er sich niemals einer so schwierigen Frage gegenüber befunden habe; er seine Verlegenheiten auseinander und betont, daß dies eine politische Frage sei.

Das Land, fährt er fort, wird sie als solche betrachten. Die National-Verammlung müsse sich nicht nur gewissenshaft, sondern auch in voller Kenntnis der Sache entscheiden. Er sagt, er werde andernorts gehen, wenn er anfänglich gegen die Aufhebung gewesen und hierauf dem Gehörten zustimmend habe.

Thiers legt hierauf die Lage des Landes an den Tag und sagt: Wir haben einen der größten Völkerringe beendigt, die es jemals gegeben hat, wir haben einen der größten Siege errungen, den jemals die geschichtliche Welt zu haben geglaubt hat. Europa hat uns erkannt und uns zu ihrem Herrn beklugnet, der es von der Anarchie errettet. Unsere Stellung ist jetzt ein wenig anders geartet. Man vermag unsere Niederlagen, und man erkennt sich nur unter dem Sieger. Man hüthe sich aber keine Illusion machen. Die Annexionen sind unumkehrbar, aber nicht bekehrbar. Die Infanterie ist in den Cantonnements geblieben. Man hüthe sich, den Vertheidigern neue Elemente zu geben. Es bedarf der Wiederanfertigung der Waffen.

Thiers erinnert daran, daß es ein großes Mittel der Anhänglichkeit war, zu behaupten, daß die Republik in Gefahr sei. Die Klugheit verlangt es demnach, daß man keinen Vorwand in dieser Beziehung ließe. Man muß den Vorwand in der Weisheit und Ehrlichkeit auflösen. Die Arbeit ist daran, wider Aufschwung zu nehmen; allenfalls sind große Bestellungen gemacht. Alle die großen Streitigkeiten haben ihren Blick auf die National-Verammlung gewendet, in dem sie zu erlösend suchen, ob diese die Grilgeise aufheben werde, ob wir Veranlassung einflößen, ob wir alle in unsern Leben die Ehre werden bieten können.

Thiers sagt die ungeheuren Kosten auseinander. Frankreich müsse zuvor die Räumung seines Gebietes erlangen; er betont das Eintrüben und Wüthen der Occupation und sagt: Wir haben 2000 Deutsche zu ernähren. Wenn die Abholung gescheit sein wird, werden wir in den von Feinde besetzten Departements die Steuern wieder einnehmen können. Wir haben einen Staat-Anfall von 400 Millionen. Die National-Verammlung muß diese Details kennen, um die Sachlage richtig zu würdigen. Wer wird demnach zum Credit seine Anstalt nehmen, und deshalb ist das Vertrauen Europas notwendig. Man hüthe sich nicht an der Hülfsquellen Frankreichs, aber man hüthe sich, daß die Grilgeise nicht erhalten werde. Thiers drückt seine große Achtung für die Familie Bourbon aus, er fügt aber hinzu: Sie glauben einen großen Act nationaler Gerechtigkeit zu vollbringen, Sie

Feuilleton.

Ein Seeabenteuer.

Ein Reisender, dem zu Santiago ein betrügerischer Compagnon mit seinem sämmtlichen, mühsam erworbenen Vermögen durchgegangen war, wollte in Australien auf's Neue sein Glück versuchen, sah sich aber genöthigt, da er nicht im Stande war, den Passagierpreis zu bezahlen, sich als Arbeiter (Kohlenkipper) auf dem von Santiago nach Sidney gehenden Dampfer zu verdingen. Er erzählt hierüber: „Meine Leiden kennt nur Der, welcher ein gleiches Loos gezogen; vierundzwanzig Stunden halb nackt vor dem Feuer stehen zu müssen, so daß man kaum im Stande ist, einen Bissen zu essen, dabei die rohe Behandlung des Capitäns und der übrigen Vorgesetzten, die Unsicherheit der Führung — und dies Alles nach einem luxuriösen Leben, wie ich es durchgemacht — dies gönne ich meinem ärgsten Feinde nicht. Die fernere Unmöglichkeit, vor dem Feuer auszuhalten zu können, ernannte mich der Capitän — zum Todengräber. Das Schiff war bis ans Deck mit Passagieren voll besetzt, mehrere Fieberkranke hatten unbemerkt Eingang gefunden, und die Ziffer der Todesfälle war bei dem Ueberhandnehmen des gelben Fiebers eine erschreckliche. Wir hatten nicht Segeltuch genug, um wenigstens die Leichen der Capitänpassagiere einzunähen, geschweige denn die Gänge des Zwischendecks. Ein Arzt, der zufällig an Bord war, opferte sich, obgleich als Passagier anwesend, in seinem Verufe auf; dabei fehlte es an Medicamenten. Unter den Reisenden befand sich auch ein Engländer, Mr. Pash, aus Santiago, der mit seiner jungen Frau und zwei allerliebsten kleinen Mädchen nach Melbourne wollte, um einen Bruder anzufuchen und hierauf, mit Reichthümern beladen, nach England heimzukehren. Ich war früher ein häufiger Gast in den Salons der Mrs. Pash zu Santiago gewesen — und jetzt! Auch mein Freund Pash erkrankte plötzlich am Fieber und nach zwei schrecklichen Tagen zwischen Angst und Hoffen verschied er in den Armen seiner Gattin.

Die Scene wiederzugeben, welche sich am Bette dieses Mannes auf offener See abspielte, würde eine Unmöglichkeit sein. Die Frau wollte sich von dem Leichnam nicht trennen; sie mußte mit Gewalt von dem Leichtenlager weggeführt werden. Mit Hülfe eines anderen „Todengräbers“ begann ich den Leichnam einzunähen, um ihm den weiten, nassen Grabe zu übergeben. Die Arbeit wurde mir noch viel schwerer, als das Stehen vor der glühenden, rauchenden Esse.

Da kam der joviale Doctor, ein vortheilhafter Mann, dazu und wollte es nicht dulden, daß die Leiche den letzten Weg antrete, bevor er sie noch einmal gesehen gesehe. Eben wurden die letzten Vorbereitungen getroffen, die eingnähte, harte Gestalt auf der Bank befestigt und mit Steinen beschwert, der Capitän rief in seiner rohen Weise: — Nur kurzen Proceß gemacht! als der Doctor herantrat und die Leiche noch einmal untersuchte.

— In die Cajüte mit dem Mann, das Segeltuch wieder abgeschnitten! ordnete er an. Wir Alle standen sprachlos da, der Doctor fing an zu büffeln und zu reiben, und siehe da — Pash schlug die Augen auf, er lebte, die Veracht des Doctors hatte ein theures Menschenleben gerettet.

Nach acht Tagen knietete Pash mit Weib und Kindern nieder an der Stelle, wo wir sein Leichenbret am Rande des Bord hingelagert, und selbst der rohe Capitän zog seine Wläge bei dem Dankgebet der Glücklichen. Die Seligkeit der liebenden Gattin läßt sich nicht schildern.

Mr. Pash nahm mich mit nach England; die Zeiten, welche ich als Compagnon in seinem Geschäft und als Freund in seinem Hause verlebte, ließen mich bald den früheren Verlust vergessen, auf jene Seereise vergessen wir Beide wohl in unserem Leben nicht!

„Die belagerte Köchin.“

Unter diesem Titel hat eine Pariser Hausfrau eine Anleitung veröffentlicht über „die Kunst, in Belagerungszeiten zu leben“ und darin eine Anzahl von Speiserecepten mitgetheilt, wie sie wohl noch in keinem Kochbuche gestanden haben. Wir entnehmen diesem interessanten Kochbuche folgende Einzelheiten: Der Hiel — Pano — eignet sich durch

die Zartheit seines Fleisches zu einem Festgericht für die reichste Tafel. Das Fleisch ist weit feiner als das des Kindes und verträgt gleich dem des Waukthieres, das ebenfalls in permanentem Gebrauche zu bleiben verdient, jedwede Art von Behandlung. — Von der Rage wird gesagt: „Dieses Hausthier, die Fierde und der Trost der Dachflube und der glückliche Vögelchen des eleganten Salons, ist eines der gesuchtesten, und darum seltensten Belagerungs-Gerichte geworden. Das Fleisch der Rage ist weiß, fein und zart, nur muß es, bevor es auf die Tafel kommt, achtundvierzig Stunden lang gebeizt werden. Man kann es wie den Hahn als Ragout oder Pfefferfleisch oder als Braten zubereiten.“ — Das Pfefferfleisch „sieht aus und schmeckt völlig wie Rindfleisch; gut gekocht, ist es von dem letzteren nicht nur kaum zu unterscheiden, sondern demselben sogar vorzuziehen. Nur muß es gleich dem der Rage vorher gebeizt, am besten sechsunddreißig Stunden lang in Essig, Del, Salz und Pfeffer gelegt werden.“ Nun folgt eine ganze Speisefarte voller Pfeffergerichte: Pfeffer-pot-au-feu, gekochtes Pfefferfleisch, Pfeffer-schmorbraten, Cheval à la Parisienne, Cheval à la mode, Pfefferragout, Pfefferkuchen, Pfeffer-Beefsteak, Pfefferbehrn u. a. m., zu welchen appetitlichen Speisen die „belagerte Köchin“ die detaillirtesten Recepte enthält. — Das Pfefferfleisch, wenn es zuvor achtundvierzig Stunden hindurch gebeizt worden ist, ähnelt in Ansehen und Geschmack dem Hammelfleische ungemein; eben so lange mariniert, kann es als Reh passiren. Von den verschiedenen Pfefferfleisch-Zubereitungen, welche die „belagerte“ aufzählt, erwähnen wir nur Huncoboclettes, Huncoboclet mit Gemüse, Huncoboclet und Huncoboclet. — Endlich wird auch die Ratte nicht vergessen, jedoch bemerkt, daß man sich derselben nur mit der äußersten Vorsicht als Nahrungsmittel bedienen dürfe, obwohl ihr Fleisch höchst wohlschmeckend sei. Sie enthalte eine Menge Würmer, welche die Gesundheit des Menschen in hohem Grade gefährden können. Ob die Verfasserin des Werkes ihre Absicht erreichen wird, die Küche durch eine Anzahl von Gerichten dauernd zu bereichern, welche die Noth improvidiren ließ, vermögen wir nicht zu entscheiden. Sonder Zweifel aber hat das Schriftchen als ein bezeichnendes Andenken an eine bedeutsame Zeit auch jenseits der Kochherd- und Bratofentische Anspruch auf Interesse.

them aber etwas ganz Anderes. Es waren keine Protestations-Geloge, sondern Gerichte der Vertheidigung. Zwei Regierungen konnten auf demselben Boden nicht neben einander bestehen. Er erinnert daran, dass die Republikaner von 1848 damals zu Napoleon überliefen, dass die Protestations-Geloge abgeschrieben wurden. Er sagte damals zu Napoleon: Diese unvorsichtigen Republikaner haben Sie zurückgerufen? Sie werden ihr Herr sein, Sie werden aber nicht der weinige sein.

Zibiers drückt seine Freundschaft für die Familie Orleans aus, erklärt aber, seine Freundschaft für das Land übertrage alle anderen Freundschaften. (Lach.) Wir haben einen materiellen Sieg erlangt, wir werden einen moralischen Sieg erringen durch unsere Anstrengungen. Er erinnert an den Pact von Bordeaux, wobei die Revolution unter Anführung von Thiers erzwungen wurde, die Diktatur zu beenden, man vergisst nicht, dass man sie gewollt hat, so wie man auch die Diktatur gewollt hat, die sie geliebt hat. Die Männer vom 4. September hatten Muth, den Krieg fortzusetzen zu wollen. Der Fehler wurde nicht in Paris begangen, welche eine Position von wühenden, unruhigen, Neuen machten, welche die Aktion Emigres der Autorität Frankreichs subvertirten. Thiers erklärt, dass mit dem Pact von Bordeaux die National-Verammlung Frankreichs jenen Respekt entgegen wollte, welche es in ihren Händen zu halten vorgab. Sie wollte aber nicht die Republik führen. Wir haben von der National-Verammlung die politische Regierung erhalten, wir haben die Aufgabe, die Ordnung und den Credit wiederherzustellen. Ich bin nicht der Mächtigste, aber der am meisten Verantwortliche von Allen, ich will meine Aufgabe in loyaler Weise erfüllen.

Thiers erklärt, in welcher Weise er Republikaner sei. Während einer vierzigjährigen Arbeit, Frankreich eine constitutionelle Monarchie wie in England zu geben, erklärt er, mehr Freiheit in London als in Washington gefunden zu haben. Die ersten aber haben nicht immer die Bedingungen dieser Regierung begreifen. Sie sollten begreifen, dass die constitutionelle Monarchie im Grunde eine Republik ist, deren Präsidenten erthält. (Lach.)

Thiers klagt das ungeheure Unglück der Revolutionen. Frankreich wird sich nicht wieder aufrichten, wenn wir nicht die Macht über die National-Verammlung haben, die wir uns befinden, nicht halb sein. Wir dürfen keine Fehler mehr begehen.

Er erinnert, dass man in Bordeaux überkommen sei, die Fragen zu entscheiden, welche uns hielten. Er sagt hinzu: Ich habe die Republik als unentweites Gut übernommen, ich werde sie nicht verrathen. Die Zukunft kümmert mich nicht, ich beschütze mich nur mit der Gegenwart, ich diene keiner Partei, sondern dem Lande. Thiers soll der Arme warmes Lob und sagt, er liebe die Soldaten wie seine Kinder. (Stimmruhr.)

Thiers erzählt, dass alle Städte Deputationen geschickt haben, welche sagten, die National-Verammlung sollte die Republik führen. Thiers erwiderte darauf, dies sei falsch, sollte die National-Verammlung Lob und sagte, man sei ungeduldig gegen sie. Die National-Verammlung ist liberaler als ich, ein Theil ihrer Mitglieder, welche monarchische Ueberzeugungen hegt, hätte die Klugheit, seine Meinungen zu folgen.

Er fügte hinzu, nicht die National-Verammlung bedroht die Republik, sondern ihr. Thut nichts, was diese Schulse ermuntern könnte, und ihr werden der Republik den größten Dienst erweisen.

Die Deputationen antworteten: Wir glauben an Ihre Loyalität, aber nach den Siegen werden Sie nicht mehr dieselbe Macht über die National-Verammlung haben. Thiers antwortete, er glaube, die Verammlung werde ihm fortgesetzt ihr Vertrauen schenken, aber wenn die Republik bedroht wäre, würde er sich zurückziehen. Thiers fügt hinzu: Durch die Loyalität habe ich das Vertrauen bekommen, welches, wenn es damals zum Ausdruck gekommen wäre, große Gefahren mit sich gebracht hätte. Ohne diese Worte konnte die Rede in der Provinz geführt werden.

Thiers hofft, die National-Verammlung werde dieses Verhalten billigen; er fügt hinzu: Wenn ich über Ihren Gedanken hinausgegangen bin, so bin ich allein verantwortlich. Wenn man eine Lösung überlegen will, so würde man Frankreich in einen unmittelbaren schrecklichen Bürgerkrieg stürzen. Meine Pflicht ist es, den gegenwärtigen Zustand möglichst dauerhaft zu machen und ihn, wenn möglich, dauerhaft zu machen und ihn, wenn möglich, in einen immerwährenden Frieden umzuwandeln. Er drückt die Ueberzeugung aus, dass ein Bruch des gegenwärtigen Zustandes großes Unglück herbeiführen würde. Er will nicht prüfen, ob in Zukunft die Monarchie zurückkehren könne; damit sie aber eine stabile sei, müsse man Thiers können, dass der Bruch mit der Republik in loyaler Weise gemacht werden ist. Thiers sagt: Republikaner, welche zutimmten, dass die Proke von anderen Händen als Thiers' irdigen gemacht werde, beobachteten eine lobenswerthe und ehrenhafte Haltung. Thiers fordert die Verammlung zum Entschluß und gegenwärtigen Geschick auf; erzählt, wie er ohne einen Vorbehalt gegen die Loyalität die Ereignisse abwickeln zu können geglaubt hat, in Folge der Verpflanzung der Feinde von Orleans, daß sie in der Versammlung nicht erörtern und die von ihnen einschleichen Verwirrung nicht rechtfertigen würden. Nachdem er trat Thiers den Aufstellungen der Commission bei. Wenn seine Vorstellungen geteilt werden, würde er die ihm entsprechenden Bedingungen regeln ergreifen und sich hierauf die sanction der National-Verammlung verlangen.

Thiers schließt, indem er sagt: Ich verbleibe hier, wenn Sie in Ihrem Vortrath zu mir verfahren, wenn Sie mich dessen für würdig halten, und indem ich wiederhole, daß ich Ihnen dankbar sein werde.

Thiers erklärt im Namen der Linken, warum er und seine Freunde von der Linken gegen die Schlußfolgerung Thiers', den sie übrigens zu unterstützen so trachten werden, stimmen werden.

Er spricht von den bedauerlichen Unruhen in Paris und beklagt, daß der vorgezogene Act durch falsche Auslegung, hauptsächlich in den von dem Kriege am wenigsten mitgenommenen Departements, von bedauerlichen Folgen sein kann.

Das Amendement Barth's und Villot's, daß die Prinzen von Orléans zurückkehren können, wird, wie wir bereits gemeldet, mit 484 gegen 103 Stimmen angenommen. Die Wahlen der Prinzen von Anjou und Savoie werden mit 484 gegen 113 Stimmen für gültig erklärt.

Mus Paris.

(Die Befreiung der Gefangenen. — Die Verhaftungen. — Monarchische Umtriebe.) Die Verhaftungsliste schätzte auf ungefähr 15,000 die Zahl der Leichen, welche sie binnen wenigen Tagen weggeschafft hat. Gleichzeitig hat das Militär-Jurisdictionen Tag und Nacht die Friedhöfe gefüllt, namentlich mit den Leichen der summarisch Hingerichteten. Wenn man also die Zahl der Leichen auf 10,000, die Zahl der gefallenen Nationalgardisten ebenso hoch schätzt, so bleibt man zuversichtlich unter der Wahrheit. Die hiesigen Leichenbestatter allein haben in einem einzigen Sabotiviertel 2500 Leichen aufgeföhrt. Die in den Häusern und Gassen durch Duhé, Feuer u. s. w. getödteten Privaten würdigt man keiner Erwähnung. Die Militärbehörde geschätzte 2000 Tode während des Straßenkampfes ein. Der Kampf wurde mit solcher Wuth geführt, daß es verhältnismäßig wenige Verwundete gibt. Sie verhalten sich zu den Todten wie eins zu zehn. An zahlreichen Stellen, namentlich in öffentlichen Gärten, wurden seit mehreren Tagen Laufende von Cadavren wieder ausgegraben. Man thut sie im Park Monceau nächst der Madeleinekirche und im Garten des Luxemburgpalastes zu Bergen auf, um sie mittelst chemischen Mittel zu verbrennen. Jeder Unteroffizier, ja jeder Soldat war, wie 32 Tag und Nacht amüsanten Standrechtsgeschichte, zu summarischen Hinrichtungen bevollmächtigt gewesen. Das Verfahren war demnach summarisch, daß nicht einmal die Namen der Verurtheilten aufgeschrieben, geschweige veröffentlicht wurden. Ebenso wurden alle Leichen namentlich begraben.

Dieselbe Verfahren fand bei den Verhaftungen statt. Die Regierung in Versailles besitz davon weder eine Zahlenliste, noch eine Namensliste. Angehörige Personen befanden sich gestern in Versailles, um eine hochachtbare Dame zu reklamieren, welche aufgeführt worden war, als sie über die Gasse rannte, um sich um ihren Vater zu erkundigen, der ein brennendes Haus bewachte. Civil- und Militärbehörden verschärften, es sei unmöglich, die Dame aus der anonymen, unbefruchteten Menge herauszufinden und man müsse eben abwarten, daß sie irgendwo zum Vorschein kommt.

Unter dem Eintrath dieser Zustände hat die erste Wuth gegen die Verbrechen der Commune sich bereits erschöpft. Seitdem die Revolution in den Ohren nicht mehr besteht, wendet sich die Erbitterung der Interessen und des Patriotismus gegen die Revolution in den Gemüthern der Nationalversammlung und in den Salons. Die Commune ist ein überwundener Standpunkt; an ihre Stelle treten die Legitimisten, Orleansisten, Bonapartisten, Jesuiten und alle sonstigen Schwindler des reactionären Aufwuchs, welche die Ausbeutung der Nation und des Budgets zum Reinein des Vaterlandes unternehmen wollen. Die Namen der Delegation, der Herr von u. s. w. klingen in der öffentlichen Meinung nicht schlechter, als die Namen der Präbenden und ihrer Vertreter. Der Prinz von Joinville und der Herzog von Anjou konnten, um sich in die

Kammer und in den Vordergrund schieben zu lassen, keinen unglücklicheren Augenblick wählen. Nachdem sie während der Verbannung als Patrioten erschienen waren, erschienen sie in Versailles als gemeine Intriganten, welche auf das öffentliche, allgemeine Unglück speculirten. Sie werden, wenn sie ihre beständigen Abgeordnetenmandate sofort niederlegen, in keinem besseren Rechte erscheinen, sondern fortan in der öffentlichen Meinung auf der gleichen Linie mit dem Grafen Chambord und mit dem Bonaparte stehen.

Seine Gebotungen erklären sich aus der Ueberzeugung, daß der Credit des Staates, der privaten und der nationalen Arbeit an die Republik, d. h. an die Aufrechterhaltung und Befestigung der bestehenden Ordnung geknüpft ist. Frankreich braucht für Deutschland 1500 Millionen Francs vor Ende des Jahres; es hat enorme Deficits der Budgets zu decken, die notwendigsten Reparaturen in Folge des Krieges und des Bürgerkrieges zu unternehmen, ungeheuren, außerordentlichen Bedürfnissen im Innern zu genügen, dem Lande alle Kräfte und Elemente der Erzeugung und des Verkehrs wiederzugeben. Zwei und eine halbe Milliarde Francs werden ihre sofortige dringliche Verwendung finden. Ein Anlehen in solchem Betrage ist durch die Banquier zu negotiiren, wahrscheinlich 50 Percent, so 80, was der 30 Percentigen Rente zu 48 gleichkommt. Der Erfolg eines solchen Anlehens ist undenkbar, wenn das Ausland Ursache hat, den Bestand der Ordnung in Frankreich zu bezweifeln. Darum werden die Präsidenten als Landesverräther insbesondere von den vom Feinde noch occupirten Departements benannt, welche an dem Gelingen des Anlehens das unmittelbarste Interesse haben, und vollends Paris, wo die Miethgelder und die Wechselkurse noch immer mit einer socialen Krise drohen, so daß die Nationalversammlung zum dritten Male gerufen ist, bezügliche, immer wieder unzulässige Gesetze zu erlassen.

Die Nationalversammlung ist wenig oder nicht, wenn sie einfach das republikanische Provisorium nach der berühmten Rede Thiers' in Bordeaux antritt erhält. Thiers wird nicht mehr gethan haben, wenn er sich die Präsidenschaft der Republik für zwei Jahre theilen läßt; mindestens eine Jahre sind für Frankreich sicher eine Lebensbedingung. Es war eine schlimme Zeit für Frankreich, als die Präsidenschaft des Louis Napoleon zu Ende ging. Alle Parteien conspirirten; alle Interessen lebten in der Furcht vor jenem Verfallstag. Zwischen der republikanischen Anarchie und der Unmacht aller monarchischen Restaurations-Versuchungen ließ Frankreich sich durch den decemberischen Staatsstreich erniedrigen. Wird es der zweijährigen Präsidenschaft des Herrn Thiers bister ergeben? Wird nicht auch ihr Verfallstag das Signal zu neuen Revolutionen sein? Im Vergleich mit 1851 ist die Lage insofern besser, als die Republik nicht mehr als Anarchie, vielmehr als Fügigkeit der Ordnung und der conservativen Interessen erscheint, und als der Präsident der Republik, anstatt gegen sie zu conspiriren, für sie arbeitet und als die republikanische Partei in der Kammer und in allen hiesigen Gemeinderathen täglich regierungsfähiger, conservativer wird, während die Anarchie in den Restaurationstheorien erlischt.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Peß, 11. Jan. Beide Häuser des Parlamentes hielten heute kurze Sitzungen, in denen verschiedene sanctionirte Gesetze und das königliche Budgetgesetz verlesen wurden. Im Uebrigen beantwortete nach der Hand die Interpellation Barad's, in Angelegenheit des österreichischen Klags, mit der Erklärung, daß die bezüglichen Kosten eben mit in's gemeinsame Budget gehören und die Delegation berufen ist, über dieselben zu entscheiden. Das Haus sagte bezüglich der Renominirung der Antwort keineil. B. u. g.

Aus dem österreichischen Reichsrathe.

Wien, 10. Jan. (Abgeordnetenhause.) Das Haus setzte heute die Budgetdebatte fort. In nächster Verathung stand das Budget des Ministeriums für Cultus und Unterricht; da außer den 15 beantragten Modifikationen noch zahlreiche Anträge angemeldet sind, so wird dieser Abschnitt des Budgets die ganze heutige Sitzung ausfüllen. An der Ministerbant befanden sich zu Beginn der heutigen Sitzung: Graf Hohenwart, Dr. Jirecek, Dr. Schöffle, Frhr. v. Scholl, Frhr. v. Holzgethan.

Der Handelsminister beantwortete eine Interpellation wegen der Einbringung eines Gesetzentwurfes über Arrondirung und Commissionierung von Grundstücken dahin, daß sich nach gepflogenen Vorarbeiten Zweifel über die Kompetenz zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung ergeben haben, welche vorerst gelöst werden müssen, sodann werde die Regierung nicht säumen, so rasch als möglich das Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzuliegen. Der Zeitpunkt, wann die Vorlage möglich sein werde, ließe sich heute noch nicht genau fixiren. — Hierauf erfolgte eine Eingabe für das ausgetretene Mitglied des Finanzministeriums, für den Abg. Wiener. Gewählt wurde Abgeordneter Dumba.

Es wird nun die Spezialdebatte des Unterrichts- und Kultusbudgets fortgesetzt. Die Resolution, betreffs Ueignung der Vorlagen wegen Regelung der Kirchenverhältnisse, wird, nachdem der Berichterstatter Oslajer die gegenwärtige Schulgesetzgebung vertheidigt, nach dem Ausschuffantrage angenommen. — Danilo's Antrag auf Erhöhung des Staatsbuchschusses zum katholischen Kirchenfond für Dalmatien wird abgelehnt. — Gestawski's Antrag, gegen die Resolution wegen Verpachtung oder Verkauf der Güter des Religionsfonds gerichtet, wurde abgelehnt. — Die Resolution gegen den Bischof von Ung brachte eine längere lebhafte, theilweise gereizte Debatte, jedoch wurde schließlich die Resolution angenommen.

Sämmtliche Titel des Kultusbudgets und ein Theil des Unterrichtsbudgets nebst den Resolutionen wurden nach den Ausschuffanträgen angenommen.

Inland.

Klausenburg, 11. Jan. „Magyar Polgar“ bringt heute an der Spitze folgende Aufklärung in Angelegenheit des Karlsburger Münzamtess:

Der hupenloale Compiler des „Közlepszai Közlöny“ hat mit wichtigthuender Miene aus dr „Germannischer Zeitung“ die dem Lande aus der Auflassung der Karlsburger Münzstätte erwachende große Wohlthat herausgeholt; denn nach der Entdeckung der betreffenden Herren war diese Münzstätte eine wahre Calamität und ein Fluch für das neuerschaffene arme Volk Siebenbürgens. Nun Gott sei Dank, so wären wir denn von den 30,000 fl. Steuern befreit, die bisher für die Münzstätte jährlich erforderlich waren.

Doch mit Verstand, glaubt etwa „Köl. Közl.“, daß, wenn das, was die „Germ. Ztg.“ entdecte, auch wahr wäre — es ist aber nichts als Entstellung — die frommen Slovaken in Kremnitz das Geldprägen vielmehr aus reiner Gutmüthigkeit gar unisonirt besorgen werden? Der aber, daß der Karlsburger Münzamtess, Herr Priovorski aus seinem über der Keryenstamme gehaltenen Spindelthum Millionen Kremnitzer Dufaten nur so leichtweg à la Vosco herausbeuteln werde? Der daß, falls das Geldprägen auch in Kremnitz einige Kosten erheischen sollte, die Bedeutung ausschließlich nur von den Steuerträgern jenseits des Königsfußes und nicht auch von uns Siebenbürgern getragen würde?

Gegenüber dieser naiven Auffassung bin ich so frei, dem durch die betreffenden Zeitungsbereiche irreführenden Publikum mit der Aufklärung zu dienen, daß die genannten Prägekosten sowohl von den herannahenden als auch Privat-Gewerke-Bürgern bei der Einlösung des Goldes und Sil-

bers nach einem auf Grund erfahrungsmäßiger Daten im Voraus festgestellten Schlüssel (Lari) durch das Münz- oder betreffende Einlösungsbureau abgezogen zu werden pflegen, folglich durchaus nicht dem feuerzahlenden armen Volke zur Last fallen, wie dies die bezüchtere tendenziöse Karlsburger Correspondenz dem unangewiesenen Publikum weiß machen will. Es können daher nach Rechte und Vorschriften bei der ganzen Geldprägemanipulation, wenn die betreffenden Beamten die erforderliche Fachbildung besitzen und ihre Pflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen, keine Mehrerausgaben, geschweige denn Verluste vorkommen. Gleichwohl es dennoch, so ist in einer Reihe hiesiger der hoch hinaus wollende Am-Soos-stand vornehmlich, welcher sicherlich auch in Kremnitz keine Wunder wirken wird.

Aber auch die übrigen Daten über die jährlichen Verluste sind nichts Anderes als eine entstellende Uebersetzung unglücklicher Resultate aus älterer Zeit; denn der Bericht führt die mal größte Verluste an, als die Geldprägen insgesamt jährlich zu kosten pflegt; denn die Investitionen bei der ersten Einrichtung der Münzstätte, die damaligen Kosten Bauten und Adaptationen, beziehungsweise die dafür aufgelaufenen Kosten können mit gesundem Menschenverstand doch nicht als Verlust jenes einen Jahres angerechnet werden, in welchem dieselben effectuirt wurden!

Daß aber der Staat das Geldprägen nicht bloß als Einkommensquelle betrachtet, beweist auch der Umstand, daß der seine Gehalt der ungarischen Gold- und Silbermünzen nicht gefährdet ist und nichtschädlich des Zinsgehaltes jede andere europäische klingende Münze übertrifft.

Kommen aber hie und da wegen schlechter Wirtschaft bei der Präge dennoch geringe Mehrausgaben vor, so folgt doch immer nicht daraus, daß — weil die Präge in Großwarden, Wenedig u. s. w. aufgelassen wurden — auch wir sofort die Münzprägen aufgeben sollen.

Ich würde mich, daß der Herr Münzamtverwand, welcher die ungarische Sprache ohnehin nicht versteht, wenn er uns Siebenbürgern gar so gewogen ist und von den Geldprägemännern schon um jeden Preis bescheiden will, überhaupt nicht die Verlegung nach Wien beantragte? Nach dem Quoten-Verhältnis 30:70 wäre ja die ganze Münz-Manipulation in der Wiener Münze leicht zu vereinfachen und billiger zu machen.

Ich erlaube mir dieses Expediens vorzuschlagen; falls es gelingt, verzichte ich im Voraus auf die aus dem Gründungsgewinne des Geschäftes auf mich einfallende Dividende.

Doch Dank den Göttern, ist an den erschrecklichen Manipulationen der „Herm. Ztg.“ und des „Köl. Közl.“ über die Münzprägemanipulationen Verluste kein wahres Wort. Die Verdienste des Herrn Vorstehers Priovorski haben wir lobend hervor, obgleich er mit seine alltägliche Schuldigkeit gethan, denn auf Grund authentischer Daten können wir mit Bestimmtheit behaupten, daß seit mehreren Jahren das Karlsburger Münzamt mit seinem Verluste arbeitete, sondern im Gegentheil die jährlichen Ertragsnisse, überhaupt seit der Prägung von 3 Echnkreuzerstückchen im Großen betrieben wird, eine beträchtliche Summe repräsentiren.

Aus alledem geht hervor, daß die von den genannten zwei Blättern als gar so richtig belobte Auflassung des Karlsburger Münzamtess unbegründet ist, unter den obwaltenden Verhältnissen die ganze Verlegung ins finanzielles Gesichtspunkte dem Staate gar keinen Nutzen bringt, dagegen für Siebenbürgen als empfindlicher Schlag angesehen werden kann.

(Wir waren nie und sind auch jetzt nicht einverstanden mit der Auflösung des Karlsburger Münzamtess; Beweis hierfür, daß wir den Artikel des „Magyar Polgar“ übernehme und bereits auch von einem ähnlichen Artikel deselben Blattes erst vor einigen Tagen zustimmende Notiz genommen haben. — Wir hatten vor mehreren Wochen eine Karlsburger Correspondenz, in der die Nachtheile der Auflösung nachgewiesen wurden, ohne Bemerkung abgedruckt, weil wir die darin entwickelten Ansichten mit den unzerlegten Unternehmungen fanden, während wir die als Entgegnung darauf eingekommene und in dem veranfaßten Artikel des „M. P.“ auf das richtige Maß zurückgeführte andere Karlsburger Correspondenz nur nach laugem Widerstreben, daher auch nicht ohne Besmerkung veröffentlichten. — Wir sind auch entschlossen, jeder nachträglichen Veräußerung der Auflassungsmaßregel den Raum in unserem Blatte aufs Entschiedenste zu verweigern. Die Red. der „Germ. Ztg. v. m. d. Sieben. Woten.)

Peß, 10. Juni. Der Fürst-Primas Simer reist mit einer Deputation des Kartholiken-Congresses nach Wien, um dem Kaiser das Delegations-Gesuch der karpatischen Kirchen-Autonomie zu unterbreiten. Hier wird es über angenommen, daß der Primas die ungarische Regierung in dieser Angelegenheit ganz ignoriert.

Der Pesther Klags meldet in einer Wiener Correspondenz: Graf Hohenwart werde nach der Budget-Debatte definitiv zum Minister-Präsidenten ernannt werden. Er und Gabrielini sollen zu Mitgliedern des Reichshauses ernannt werden.

Peß, 11. Juni. (Diag.-Corr.) Das königliche Reichsgericht, welches die jetzige Reichstagsperiode mit dem heutigen Tage schließt und bis zum 14. September die Verhandlungen vertritt, ist heute in beiden Häusern des Reichstages verlesen worden. Minister Gorove legte es im Abgeordnetenhause vor, da Graf Andrássy bereits darüber abgeurteilt ist.

Auf die hochinteressante Interpellation Ernst Simony's, was die Regierung gegenüber der irdigen Haltung des Siebenbürgen-Bischofs, welcher trotz Placetum das Dogma der Infallibilität vertheidigte, zu thun, d. h. ob sie die Dilectio in seiner Verwaltung zu belassen gedente, hat Minister Pauer bekanntlich gefast geantwortet. Der Wortlaut seiner Antwort, den die Abendblätter brachten, wird in weiteren Kreisen manchen Zweifel übrig lassen. Da mich nicht nur das Haus ohne Bemerkung für zur Kenntnis nahm, sondern Interpellant selbst, der durchaus nicht der Mann ist, um bestellte oder nicht erst gemeinte Interpellationen einzubringen, seine Befriedigung äußerte, so muß man dahinter mehr Energie vermuten oder wissen, als die bisherige laue Paris und die sich windende Sprache der Regierungsmänner dies, und jenseits der Leiba bei Conflicten mit den Clericalen erwarten ließ. Es wird übrigens, nebenbei bemerkt, von mancher Seite für fraglich erklärt, ob das Placetum auf die Vertheidigung eines formell richtig zu Stande gekommenen Dogmas Anwendung finden könne? Gewas anders ist es, wenn der Pater etwa auf Grund oder von dem Standpunkte dieses Dogma Brevets oder Bullen erläßt; die Vertheidigung solcher sei allerdings vor Einholung des Placetum ungeschicklich, aber jene des Dogma ebensovienig, als die irgend welcher Glaubenssätze, welche andere Kirchen auf ihren Synoden acceptiren sollten. Wenn der Staat, so sagen die Verfechter dieser Ansicht, sich das Recht anmaßt, die Vertheidigung dieses Dogmas verbieten zu können, so beansprucht er die Befugnis, seinen Angehörigen zu befehlen, ob sie katholisch oder nicht katholisch sein sollen.

Es ist eben recht bedauerlich, daß die fanatischen Römlinge es darauf anlegen, dem Staat nur die Wahl zu lassen, ob er der Kirche Rom und der Jesuiten sein oder die Religionsfreiheit beschließen wolle.

Das gestrige Amtsblatt hat endlich die Ernennung des Justizministers gebracht. Es ist richtig, daß der Neuenannter, Stephan v. Vitro, nach seinem Empfang im Abgeordnetenhause zu schließen, leidlich guter Meinung und Sympathien begegnet. Dasselbe Blatt bringt auch mehrere Ernennungen, beziehungsweise Vorrückungen im Ministerium des Innern. Den einen der Ernannten, Ministerialrath Alexander Savas, nennt der gestrige „Abend Klags“ einen der tüchtigsten und verdienstvollsten Beamten des genannten Ministeriums. Er ist, wie ich ersahre, ein sehr gebildeter Staatsdiener, durch seine hervorragende Theilnehmung bei der in Wien abgehaltenen Commission zur Regelung der Militärverfassung in weiteren Kreisen bekannt geworden und bei der Ausarbeitung des Manu scriptus für die Hauptstadt als Schriftführer des Comités eine Hauptperson gewesen.

Peß, 11. für das Commum in Folge einer W. in, Secretariatsstelle um 11 Uhr Station des Karls W. in, hantel bedürftig sung zu remen Reich e, eines hat beich zulegen, womit verfallungsmene geordneten Frei billigung ausge In o in ergenes „Zua schloß an den legierer aufgele und ihr unsehl theilige Rung E m b e mit Polke's über Smetola's über von der monat ischigen Acad Verli fuzer Rede se daß das verla tag zu senden Reichsflagler bündeten Regi und den Post wegen bloßer wurde, und b Petitionrecht h Fieden Wagner (Ne Verfahrern der gang zur Tag lang sich dem Lafer sprich rung habe in Erklärung aus Schließ Stimmen ab 119 gegen 1 los verläst. Die Gr ongenommen obersten Gerie Verli trag des Aus stinmt, daß d drei Millionen verthe als „Metabill zahlte werden. Verl von Detarien Millionen aus sen. Das G und Landweh nen aus der um darauf, vorhanden, Offizieren, Wiederanfmal Bundesrathe Bundesregier Paris hat sich gerä der Prinzen befragen, G zugehen. G Kriete nicht jacla est. Ver Picard seine geben hat. Die A Rom Indirectionen jeges der ita als Oberban brachten Mi rung und de aus unbegrü Fl o r seu verlaute ziele Northe rungshes n anwie, dem über die leb Fl o r handlung w Mitgliedrii legenheit des Fl o r Haourt, u Ogen sprach sich d Ne a Kongresses zum 29. d. von Amale denten Sieb genannten G seinen Gege Das daß Koffel Die A gleich vor.

Lokal- und Tagesnachrichten.

Herzmannstadt, 14. Juni. (Frühlingsliedertafel.) Die diesjährige Frühlingsliedertafel, an welcher auch Damen teilnehmen können, findet am 16. Juni l. J., Abends 8 Uhr, im Pachtlokal des Volksgartens unter Mitwirkung der Musikkapelle des k. k. 31. Inf.-Regiments Großherzog v. Mecklenburg-Strelitz statt.

Die p. t. Mitglieder der „Hermannia“ können die Eintrittskarten für ihre Person, dann gegen Entgelt von je 40 kr. d. W. — so weit die Auflage von 450 Stück reicht — für Nichtmitglieder (Damen) im Musikvereinslokale Donnerstag den 15. und Freitag den 16. Juni l. J. jedesmal Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in Empfang nehmen.

(Zur Warnung.) Die Eisenbahnarbeiten nächst dem hiesigen Bahnhofe nehmen einen günstigen Fortgang; gleich einer Schwalbe, die ab- und zufliegt, um in ihrem Schnäbelchen das nöthige Materiale zum Bau ihres Nestes zu holen, fliehet auch die dampfende Maschine zur Schottergrube und lagert die angemessene Füllung mit Bindeteile am Orte ihrer Bestimmung ab, um den Flug stets von Neuem wieder zu machen. — Haarsüßabend ist es aber anzusehen, wie selbst des Lebens kundige Menschen trotz der aufgestellten Warnungstafeln mit einer an gewissenlosen Leichtsinne grenzenden Sorglosigkeit mitunter sogar in Begleitung ihrer Kinder auf dem Eisenbahnrampe herumwandeln, um sich die Sache so recht genau ansehen zu können, zu einer Zeit, wo das dampfende Ungeheum ab- und zufliehet. Auf Ja und Nein kann da ein Unglück geschehen; dann wird man wieder über die Unzulänglichkeit der Vorkehrungen klagen und am allerpätesten die Schuld der eigenen Unvorsichtigkeit und des Betroffenern beimesen wollen. — Weber die Polizei noch die Bauunternehmung kann für jede einzelne Person einen eigenen Schutzmann aufstellen, um das Verletzen des Damms während der Arbeit der Maschine zu verhindern; das diesfällige Sicherheitsbedürfnis — wenn schon nicht der Verstand, so doch — der Instinkte des einzelnen Menschen verheißt. Will schon Jemand seine unzählbare Neugierde befriedigen, so möge er es zur Mittagszeit, oder nach 7 Uhr Abends, oder auch an Sonn- und Feiertagen, überhaupt zu einer Zeit thun, wo die Locomotive rastet.

Frau Karoline Zellener, Kaufmanns Wittwe, 40 Jahre alt, kleiner Statur und gesundem Aussehen, dann Fräulein Karoline Fabritius, Oberrechnungsamts, 55 Jahre alt, mittlerer Statur und beim Gehen wegen ihres gichtkranken Fußes sich auf einen Stock stützend, sind am 22. Mai d. J. von hier über Weiz, Grad, Lemberg, Buzias und Orsova in das Bad Medaia gereist, taufte jedoch nach einer von der Bade-Direction eingeholten telegraphischen Auskunft bis 11. d. M. nicht angekommen. Beide wurden zuletzt am 24. Mai in Grad gesehen. Seit ihrer Abreise ist auch nicht die mindeste Nachricht über sie den besorgten Anverwandten zugekommen. — Die hiesige Sicherheitsbehörde würde jede Auskunft in dieser Sache gewiß mit Dank entgegennehmen.

(Brand.) Gestern Abends brannten in Großscheneuren drei Wirthschaftsgebäude ab.

(Gewerbeausstellung in Schäßburg.) Wie seit drei Jahren alljährlich, veranstaltet der Schäßburger Gewerbeverein auch dieses Jahr im Sinne seiner Statuten eine Gewerbeausstellung, welche am 18. Juni eröffnet und am 20. Juni geschlossen wird. Zugelassen werden alle Gegenstände der Gewerbebetriebe aus der Stadt und dem Stuhle Schäßburg. Für die besten Produkte werden Silbermedaillen in der Größe und dem Werte eines Silberguldens als erster Preis zuerkannt. Zur Beschaffung der Medaillen und Deckung sonstiger Kosten der Ausstellung gibt der Gewerbeverein aus seinen Mitteln 200 fl. Dem Freunde vaterländischer Industrie können solche Veranlassungen eines Gewerbevereines nur erwünscht sein und wollen wir wünschen, es mögen die Gewerbebetriebe Schäßburgs recht schöne Erfolge von ihrer Ausstellung ernten. Die Namen der vorzüglichsten Aussteller bringen wir in einem uns versprochenen Bericht über diese Ausstellung nach deren Schluß.

(Delogirte Schule.) Nach einem dem hiesigen gr. or. Conscriptorium vorgelegten Besuche ist der Gemeindevorstand zu Szib (Gumpader Comitot) über Auftrag des Illjyer Supplicirten Baron Alxius Keleny in Abwesenheit des Gemeindevorstandes nach gewaltsamer Verletzung der Sperre und Einbrechen des Fensters in die dortige gr. or. Schule eingedrungen, warf sämtliche Schulkinder und Unterrichtsstühle hinaus und quartierte sodann einen Geometer in die Schule ein. Das Conscriptorium hat sich um Abhilfe an den Unterrichtsminister gewendet.

Programme für die Donnerstag, den 15. Juni l. J., 4 Uhr Nachmittags abzuhaltende Communitäts-Sitzung. 1. Sicherstellung der Stadtbeleuchtung pro 1871/72, Kostenveranschlag für die Stadtbeleuchtung, Antrag auf Anschaffung von Gasbrennern für die städtischen Laternen und Ansuchen wegen Beleuchtung eines Theiles der Sagthor-Vorstadt. 2. Ansuchen um Systemisirung einer Dotation aus Allodialmitteln für den hiesigen gr. fath. Pfarer. 3. Ansuchen um ein größeres Holzdeputat für die hiesige gr. fath. Schule. 4. Antrag auf Erlangung eines Darlehens aus dem Franz-Joseph-Spitalsfonde an das Franz-Joseph-Spital. 5. Bürgerrechtserwerb. 6. Gesuche städtischer Miethparteien um Verlängerung der mit denselben abgeschlossenen Miethverträge. 7. Antrag des Communitäts-Mitgliedes Karl Werner, betreffend die Hintanhaltung des Verkaufes an den Vormärkten und Wochenmärkten. 8. Ansuchen der gr. or. Kirchgemeinde um ein größeres Quantum Ziegeln zur Herstellung einer Friedhofsmauer. Herzmannstadt, 13. Juni 1871. Bedenk, Drator.

Gandel und Verkehr. Dem „Ang. Zentralblatt für Eisenbahnen u. s. w.“ entnehmen wir über den Bauvertritt auf der ungarischen Ostbahn u. m. Mitte Mai Folgendes: Es ist bekannt, daß die zwischen Eigenthümern und General-Bauunternehmung der ungarischen Ostbahn ausgebrochenen Differenzen die gänzliche Einstellung der Bauarbeiten auf dieser Bahn und den Rücktritt der Bauunternehmung zur Folge hatten und daß sich die Gesellschaft entschloß, in eigener Regie weiter zu bauen, was sie denn seit 6—7 Wochen nun wirklich auch that.

Ein und zunehmender Bericht über den Bauzustand, in dem sich die Ostbahn am den 15. Mai befand, ist für alle an dem Zustandekommen dieser Bahn Interessirten viel zu anzusehend und rechtfertigt unsere vorgefasste gute Meinung über die jetzige technische Leitung der Ostbahn viel zu sehr, als daß wir mit dessen Veröffentlichung bis zum Erscheinen unseres periodischen Baufortschrittsstablaues warten könnten. Der Bericht sagt: 1. Strecke Klausenburg-Roschard. Um die am Roscher Tunnel von der General-Bauunternehmung Waring Brochers bereits begonnenen Arbeiten fortsetzen zu können, mußte mit dem Ausschöpfen des während der Arbeitseinstellung eingedrungenen Wassers und mit der Instandsetzung der durch dieses Wasser beschädigten bereits erzielten Bauresultate begonnen werden. — Weides ist erreicht und ist auch der Weiterbau des Tunnels wieder aufgenommen. Es wurden weiters die g. h. Einleitungen getroffen, damit der Bau auf der ganzen Strecke in kürzester Zeit beginnen könne.

Paris, 11. Juni. Ludwig Liza, Präsident des Bauathes, welcher für das Communitäts-Vorsteuerelement in Aussicht genommen ist, reist morgen in Folge einer Berufung nach Wien.

Wien, 12. Juni. An Stelle Biró's wird Liebert Präsident des Gemeindevorstandes. Dieser und der Ausschuss für das Auswärtige halten Secretärkonferenzen. Der König empfängt um 12 Uhr die Deputirten des Reichstages, deren Führer bekanntlich der Primas ist.

Wien, 12. Juni. Die verfassungstreuen Mitglieder des Reichstages beabsichtigen gelegentlich der Budgetdebatte zu Gunsten der Verfassung die Verfassungstreuen der Budgetdebatte zu bewilligen.

Wien, 10. Juni. Der Ausschuss des Politischen Reichstages hat beschlossen, der nächsten Plenarversammlung eine Resolution vorzulegen, worin anlässlich der Budget-Debatte im Abgeordnetenhaus der verfassungstreuen Minorität die unbedingte Zustimmung, dagegen den Abgeordneten Freiheit der Preis und Gustav Groß die entscheidende Billigung ausgesprochen wird.

Znamer, 10. Juni. Die heutige Nummer des clericalen Vereinsorganes „Znamer Boten“ bringt ein Schreiben des Brünner Bischofs an den Znamer katholisch-politischen Männerverein, in welchem letzterer aufgefordert wird, in seiner „reinen Anhänglichkeit an die Kirche und ihr unschätzbare Oberhaupt“ unbrüchlich durch was immer für gegenwärtige Umgebungen auszuhalten.

Lemberg, 10. Juni. Ein offener Brief an Smolka im Diensten Polens protestirt namens der Stadt Lemberg gegen beide Reden Smolka's über das Budgetrecht. Die von ihm vorfindigen Grundzüge von der monarchischen Allgewalt seien unwürdig selbst des letzten bonapartistischen Arcadiers.

Ausland.

Berlin, 10. Juni. In Reichstage verteidigte heute Böhl in kurzer Rede seinen Antrag, das Haus möge die Erwartung ausdrücken, daß das verfassungsmäßige Recht der Beamten, Petitionen an den Reichstag zu senden, in Zukunft nicht beeinträchtigt werde. Der Präsident des Reichstages, Minister Delbrück, antwortete: Es liegt dem verordneten Regierungsvorstande sehr fern, das Petitionsrecht irgend Jemandem, und den Postbeamten insbesondere, zu beschränken. Ich muß erklären, daß wegen bloßer Ausübung des Petitionsrechtes kein Postbeamter verurteilt wurde, und die Reichsverwaltung wird nach wie vor seinem Beamten das Petitionsrecht beschränken.

Identität und Russen beantragen motivirte Tagesordnung. — Wagner (Neu-Stein) bemerkt: Die Beamten-Disziplin rechtfertigt das Verbot der Postverwaltung. Windthorst (Nepen) spricht für Uebertragung der Tagesordnung auf Grund der Erklärung Delbrück's. Böhl erklärt sich damit einverstanden. Hoyerbach nimmt den Antrag Böhl's auf. Lafer spricht ebenfalls für die Tagesordnung; das Vorgehen der Regierung habe nicht zur Lage des Landes gepaßt, sei aber durch Delbrück's Erklärung ausgeglichen.

Schließlich wird die Tagesordnung Windthorst's mit 125 gegen 113 Stimmen abgelehnt, der Antrag Hoyerbach's (früher Böhl's) darauf mit 119 gegen 116 Stimmen ebenfalls abgelehnt, so daß die Sache resultatlos verläßt.

Die Enschädigungs-Gesetze wurden ohne Debatte in dritter Lesung angenommen; die Einsetzung des Leipziger Bundes-Handelsgerichtes zum obersten Gerichtshof für Ost und West gleichfalls einstimmig genehmigt.

Berlin, 10. Juni. Der Bundesrath beschloß heute auf Antrag des Ausschusses, zwei Dotations-Gesetze vorzulegen. Das erste bestimmt, daß vier Millionen Thaler an verdiente Generale (grundsätzlich drei Millionen Thaler an preussische und eine Million an bayerische Generale) verteilt werden. Nach dem zweiten sollen vier weitere Millionen als „Retraitements-Gelder“ an Landwehrmänner und Reservisten ausbezahlt werden. Beide Gesetze kommen sofort vor den Reichstag.

Berlin, 10. Juni. Der Gesandtenrat, betreffend die Verleihung von Dotationen für hiesige Beamte, beantragt, dem Kaiser vier Millionen aus der französischen Kriegsentwädigung zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz, betreffend die Verleihung von Beihilfen an Reservisten und Landwehrlente, beantragt, der Bundesregierung ebenfalls vier Millionen aus der französischen Kriegsentwädigung zur Verfügung zu stellen, um daraus, soweit noch Beihilfen der einzelnen Länder das Bedürfnis vorhanden, den durch ihre Einziehung besonders schwer geschädigten Offizieren, Mergen und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiedererlangung ihres bürgerlichen Berufes möglichst zu erleichtern. Der Bundesrath ordnet die Vertheilung dieser Summe durch die einzelnen Bundesregierungen an.

Paris, 10. Juni. Die „Opinion Nationale“ schreibt: „L'histoire hat sich gewünscht und am 8. Juni durch die Stillschließung der Wahlen der Pringen von Orleans einen großen, von Schicksal gezeugten Fehler begangen, der sich bitter rächen wird. Er hätte besser gethan, sich zurückzuziehen. Er wäre eine Reserve gewesen. Da er bleibt, gibt es keine Reserve nicht mehr. Jetzt werden die „Zufälligkeiten“ beginnen. Alca Jacla est.“

Verfailles, 11. Juni. Das Journal Officiel theilt mit, daß Picard seine Demission als Gouverneur der Bank von Frankreich gegeben hat.

Die Prinzen von Orleans haben Verfailles noch nicht verlassen. Rom, 9. Juni. Die ausständigen Miniaturen erhielten gemessene Induktionen, zu erklären, der Pops glaube, ungeachtet des Garantengesetzes der italienischen Regierung, sich nicht im Besitze der vollen Freiheit als Oberhaupt der Kirche zu befinden. Die von mehreren Journalen gebrachten Mittheilungen über augenblicklich zwischen der italienischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle stattfindende Unterhandlungen sind durchaus unbegründet.

Florenz, 9. Juni. In den der Regierung nahestehenden Kreisen verlautet, das Wiener Cabinet sei das erste gewesen, welches die offizielle Notification von der am 1. Juli erfolgenden Verlegung des Regierungssitzes nach Rom entgegenkommend beantwortete und Baron Rübeck anwies, dem königlich n. Hofe nach Rom zu folgen. Hier herrscht darüber die lebhafteste Befriedigung.

Florenz, 11. Juni. (Kammer-Sitzung.) Fortsetzung der Verhandlung wegen der Theilnahme Italiens an der St. Gothardbahn. — Migliorati ist heute Morgens mit Instructionen in Bezug auf die Angelegenheit des Bergwerkes Laurion nach Athen abgereist.

Florenz, 11. Juni. Der französische Gesandte in Rom, Graf Harcourt, wird demnächst unter dem Vorwande eines Urlaubes abberufen. Gegenüber den Gerüchten über die angeblich bevorstehende Abankung sprach sich der König bei Hofe dahin aus, er würde nur stehend abankend.

Neapel, 11. Juni. Die Eröffnung des internationalen maritimen Kongresses und des Kongresses der Handelskammern wurde neuerlich bis zum 29. d. vertagt.

London, 10. Juni. Der Times zufolge statten die Prinzen von Amale und Joinville dem Präsidenten Thiers, dem Kammerpräsidenten Giroy und dem General Gizey Besuche ab und wurden von den genannten Herren gut aufgenommen. Thiers machte eine Stunde nachher seinen Morgenbesuch.

Das schottische Journal Scotchman vernimmt aus guter Quelle, daß Koffel in London eingetroffen sei. Die stirkenden Minen-Arbeiter in Süd-Wales schlagen einen Vergleich vor.

2. Strecke Roschard-Lövis-Mediasch mit den Flügeln Lövis, Roschard und Roschard-Mediasch. Die Erdarbeiten wurden von Roschard bis an die Aranyos, dann von Radnoth bis M. Vafarhely und von Nr. 10—20 der Hauptbahn in Angriff genommen und wurde mit den Stationsauffüllungen in Kapus und Mediasch, den Einschnitten bei Balazsaba und Miskafsa und mit der Schließung der Lücke zwischen Nr. 160 und 180 auf dem Flügel Roschard-M. Vafarhely begonnen. Ebenfalls sind alle auf der kürzesten Bahn vorerwähnten Objekte bereits in Ausführung; das Gleiche gilt von 5 Marsbrücken, 1 Kofels, 2 Aranyos-Grundbrücken und 1 Aranyos-Flugbrücke, weiters von 1 Kofels, 1 Aranyos, 1 Ra., 1 Apvra- und 1 Grundbrücke bei Nr. 20 der Hauptbahn und von beinahe allen kleineren 2—10 Meter Spannweite nicht übersteigenden Holzbrücken.

Der Bau-Material ist hinlänglich vorhanden, aber unrichtig disponirt, weshalb mit einer zweckmäßigen Vertheilung dieses Materials begonnen werden mußte.

Ein Theil des bereits gelegten Oberbaues gedieh bis auf seine Einschotterung und Vollenbung mit Zügen.

Der Hochbau ist auf der ganzen Linie in Angriff genommen, eine besondere Sorgfalt den auf die Wasserabfuhr-Vorrichtungen bezüglichen Bauten zugewendet und auch mit deren Montirung und den Aufstellungsarbeiten begonnen.

3. Strecke Mediasch-Schäßburg wurde der Unterbau (Erdarbeiten) so wie der größte Theil der Objekte in Angriff genommen — bei Mediasch ein Rollbahnbetrieb eingelegt, der Damms zwischen Elisabethstadt und Holboilag vollendet, und mit dem Bau der zweiten Kofelsbrücke begonnen.

4. Strecke R. Kapus-Hermannstadt wurden die Erdarbeiten mit circa 900 Mann wieder aufgenommen und wird bei den Anschüttungen des Bahnhofesplanums von Hermannstadt eine Locomotive verwendet; der Oberbau wurde zum Theile fahrbar gemacht; mit dem Hochbau wurde am Hermannstädter Bahnhof begonnen und wurden alle nöthigen Einleitungen zur Inangriffnahme derselben auf der ganzen Strecke getroffen.

5. Strecke Schäßburg-Kronstadt. Nachdem für dieselbe keine richtigen Projekte bestanden, ist man auf ihr mit der Verfassung solcher beschäftigt; zugleich werden alle sonst noch nöthigen Einleitungen zur baldigen Inangriffnahme des Baues auf der ganzen Strecke getroffen.

Literarisches.

(Friedliche Annerkionen.) In dem Raibesti „Szazadok“ d. J. sagt Gdidos Lajos: „a föntebbieköl kétszegtelen, hogy Dürer szarmazása nézve magyar ember“ (aus dem Weiberigen ist es ungewiß, daß Dürer, seiner Abstammung nach ein magyar ember gewesen.) Es soll nämlich ein Szaraz in Gyula (Weißenburg) hinfirt haben und Goldschmid gewesen sein, dieser sei 1427 in Gyula 8 Meilen von Großwardin geboren, dessen Sohn Albert habe sich nach Nürnberg begeben 1455 und dort die Barbara Haller, ein 15jähriges Mädchen, geheiratet. Aus dieser Ehe entsprangen 18 Kinder, von denen der berühmte Albert (Albrecht) Dürer den 20. Mai 1471 geboren sei, dessen Vater war Anton Koburger, Buchdrucker. Vom alten Dürer (Szaraz) seien noch Brüder gewesen, ein Großvater ein Priester János und ein Kiemermeister László, welcher seinen Sohn Miklós zum alten Goldschmid nach Nürnberg gesandt habe und der später sich in Bln niederließ. Der alte Dürer (Szaraz) sei 1502 gestorben. Der Herr Verfasser Gdidos (zu deutsch Goldschmid) sagt, die erwähnte Dürschalt Gyula sei unbekannt, fügt sich jedoch auf Murr's Journal zur Kunstgeschichte, Nürnberg 1775—1788 in der Wiener Bibliothek als Manuscript 46. 3. Bl. Nr. 12. 15. Vb. Von ihm (Dürer) sei auch ein Originalgemälde in Preßburg 1510 gemalt worden.

(Zuletzt war vielleicht der alte „Szaraz“ ein Zipser Sochi?) In demselben Hefte erscheint auch ein Nekrolog über Erdy János, ehemals Lugzenbacher geistlich. Erdy oder Lugzenbacher war geboren in Szob Honvder Comitats 1796 und starb als Vidner und Custos des Archivs und archäologischen Museums in Pest 1871, nachdem ihm die Wissenschaft viele, besonders archäologische Arbeiten verdankt.

In dem Werke des Orbán Balázs (A Székelyöld leirása) Beschreibung des Szeklerlandes, soll der VI. Bd. umfassen: den Oberabnehmer Comitats und das Burzenland. Der V. greift schon über Aranyos hinaus nach Toroczlo, so daß nur zu wünschen ist, der gelehrte Verfasser, dem so viele schöne Kenntnisse zu Gebote stehen, dessen Affectionen gegen die Sachen wir aber bedauern, möchte seine friedlichen Annerkionen auf ganz Siebenbürgen ausdehnen und dann seinem großartig angelegten Werke den Titel geben „Erdély leirása“, da finden Toroczlo, Oberalba und Burzenland einen schönen Platz und wollte er Geshäftigkeiten auslassen, einen würdigen Darsteller.

Geschäfts-Bericht.

Herzmannstadt, 13. Juni. Wir müssen auch diesmal nur eine schwache ansehnliche Zufuhr und ein rasches Verzeihen sämtlicher zum Markte gekommener Cerealien und Körner berichten. Alle Weizenorten zahlten die frühesten hohen Preise, so auch Korn und Hafer ohne die geringste Nachgabe, nur Aukung wurde bei mehr guter Zufuhr, aus eufernten Districthen etwas rückgängig gemacht. Von Hülfenfrüchten keine Spur mehr am Platze. — Die Frequenz, Bedarf und Absatz scheint sich immer mehr zu steigern, denn es kommen doch bei jedem nur ganz mittelmäßigen Wochenmarkte für loco-Bevart gut 800—900 Megen Weizen, — 600—300 Megen Aukung, dann 300—400 Megen Korn und soviel Hafer zum Markte, und besonders in ersterer Sorte ist die Nachfrage noch immer nicht gedekt. Denn unsere loco-Mehle finden fortwährend guten Absatz, freiten und alle Lebens- und Nahrungsmittel wie früher anhalten theuer.

Witwen noch immer unthätig, Regen, dann kalte Wunde, dann wieder Regen; im allgemeinen unheimlich und so hat auch der Juni nichts Besseres gebracht, — am Froheindnamstage hatten wir ein wolkenbruchähnliches starkes Gewitter, der Blitz schlug in einem Zeitraum von 2 Stunden fünf, in Preunmarkt und in seiner nächsten Umgebung zehnmal ein, ohne jedoch zu zünden. — Feldarbeiter werden mit 80 kr. gezahlt. — Ernte-Aussichten nicht zum besten, viele Klagen werden im Allgemeinen geäußert. — Wir hoffen jedoch noch immer auf besseres Wetter, dann könnte noch alles gut werden.

Beim Schluß des Berlekes blieb etwas wenig Kafaru, Korn und Hafer wegen zu hohen Forderungen ohne Abnehmer.

Zu allgemeinen Interessen.

finden wir uns veranlaßt, auf die im heutigen Blatte enthaltene Annonce des Herrn Gustav Schwarzchild in Hamburg ganz besonders hinzuweisen. Die angeführten Originalpreise können wir wegen der großen und zahlreichen Gewinne bestens empfehlen. Die Reliquitäten und Solidität dieses Hauses ist bekannt und daher nichts natürlicher, als die vielen bei demselben eintaufernden Aufträge, welche ebenfalls als sorgfältig ausgeführt werden.

Theaternachricht.

Wegen Vorbereitungen und Proben zu der Samstag den 17. Juni 1871 stattfindenden Vorstellung bleibt das Theater heute geschlossen.

Sonntag den 17. Juni 1871: Die Frau Meisterin. Romische Operette in 3 Acten von Carl Costa. Musik von Franz v. Suppé. Sämmtlich vorkommende Decorationen sind neu gemalt.

Telegr. Wiener Cours vom 13. Juni 1871. 5% Metalliques. 59. — Ungar. Grundrentenloosobst. 79.75 5% Witwa- und Novem.-Zinsen. — — — — — 77.75 5% National-Anlehen (Silber). 68.90 — — — — — 76.75 1860er Staats-Anlehen. 99.25 — — — — — 85.75 Banaktien. 74. — — — — — 122.35 Creditaktien. 287.50 — — — — — 5.90 London. 124.40 — — — — — 9.87 1/2

Erledigungen.

U. 3. 843 1869. 2-3
Concurs-Kundmachung.

Bei dem sächsischen National-Vertratte in Talmatsch ist die Stelle eines Fortwärters zu besetzen, mit welcher Dienststelle folgende Bezüge verbunden sind:
1. ein Natural Quartier im Neuen-Thurm,
2. ein Jahresgehalt von 250 fl. ö. W., sage Zweihundertfünfzig Gulden österr. Währung,
3. ein Pferdepauschale von 150 fl. ö. W., sage Einhundertfünfzig Gulden österr. Währung,
4. ein zur Wohnung stellbares Holzdepotat von 8, sage acht Klaftern,
5. Dienstleistung.

Außerdem sind 10 Walsbegeherstellen mit einem Monatslohn theils von 12 fl. theils von 10 fl. ö. W., dann monatlich 2 fl. an Stiefelpauschale und Dienstkleidung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer bisherigen Verwendung, ihres Alters, ihrer körperlichen Rüstigkeit und ihrer sittlichen Unbescholtenheit längstens bis 10. Juli l. J. bei der Universität der sächsischen Nation und darin auch anzugeben, ob und in wieviel dieselben der romanischen Sprache kundig sind.

Entlich müssen sich die Competenten um die Walsbegeherstellen gewärtig halten, sich auf Verlangen persönlich in der Universitäts-Kanzlei vorzustellen, ohne hierfür in irgend einem Falle d. h. wenn sie als Walsbegeher bestellt werden sollten, so wenig als, wenn ihren Gesuchen nicht willfahrt würde, — zu einem Anspruch auf Kostenersatz oder Zeitvergütung berechtigt zu sein.
Hermannstadt, am 13. Juni 1871.

Aus der Sitzung der sächsischen National-Universität.

Concurs.

Durch die Einlegung des wohlbeherrigten Herrn Michael Drendt in das evang. Pfarramt A. B. in Peterdorf ist das evang. Pfarramt A. B. in Peterdorf in Erledigung gekommen. Die mit den die Befähigung und Verwendung der Bewerber ausweisenden Zeugnissen belegten Gesuche um Aufnahme in die Wahlliste zur Wiederbesetzung des erledigten Pfarramtes sind bis zum 4. Juli l. J., Abends 6 Uhr, bei dem gefertigten Consistorium einzubringen.
Hermannstadt, am 12. Juni 1871.

Das Hermannstädter evang. Bezirks-Consistorium A. B.

Kundmachungen.

Aufforderung. 1-3
Die verehrten Mitglieder des Hermannstädter Gustav-Adolph-Ordens werden zu der am 18. Juni l. J. nach dem Hauptgedächtnisse in der Pfarrkirche abzuhaltenden Versammlung höflich eingeladen.
Hermannstadt, am 13. Juni 1871.

Der Vorstand.

P. 3. 1022/312 1871. 1-1
Verkaufmachung.

Zu Folge der an das k. ungar. Landesvertheidigungs-Ministerium gerichteten Zuschrift der Marine-Abtheilung des k. k. gemeinsamen Kriegs-Ministeriums vom 16. März 1871, No. 1318, werden zur k. k. Marine provisorisch als Kriegs-Commissariats-Aspiranten Jünglinge aufgenommen, die das 18. Lebensjahr erreicht, ihre Studien am Ober-Gymnasium, Ober-Real-school, eventuell Handels- oder Militär-Academie mit gutem Erfolge beendet haben; ferner vermöge ihrer körperlichen Entwicklung zu Kriegsdiensten tauglich sind, und die Aufnahmeprüfung aus dem Rechnungswesen und der deutschen Sprache mit gutem Erfolge ablegen.

Concurrenten, welche die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge ablegen, werden als provisorische Kriegs-Marine-Commissariats-Aspiranten mit der Gehalt jährlicher 400 fl. ö. W. aufgenommen. — Die Gesuche sind unmittelbar an die Marine-Section des gemeinsamen k. k. Kriegs-Ministeriums zu richten und mit folgenden Beilagen zu instruiren: Tauf- oder Geburtschein, ein durch einen graduirten Militär-Doctor ausgestelltes Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit, Schulzeugnisse über die vollendeten Studien, Sittenzugnis von der zuständigen politischen oder Pölig-Behörde, endlich im Falle der Minderjährigkeit des Aspiranten die Einwilligung des Vaters oder Vormundes. Die Reisekosten nach Bela behufs Aufnahme haben die Aspiranten aus Eigenem zu bestreiten.
Hermannstadt, am 8. Juni 1871.

Der Magistrat.

Vicitation.

M. 3. 4327/1871. 2-2
Kundmachung.

Laut Mittheilung des k. ungar. Steuer- und Zoll-Amtes hier, ddo. 1. Juni, P. 2448 1871, werden Freitag den 16. d. M., Vermittag 9 Uhr, verschiedene Einrichtungsfässer, Wagen, Pferde, Champagner u. zur Vereinerung der hinter Parteien ausstehenden Steuerrückstände, auf dem Marktplatz vor dem Amtseck des genannten Steueramtes im Vicitationswege an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Hermannstadt, am 8. Juni 1871.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Rechtliche Verlautbarungen.

Mundmachungen.
Von der k. ungar. Postdirection in Siebenbürgen wegen Belegung der Postmeisterstelle in Maros-Nyvar. Gehalt, Kanzlei- und Bedienungspauschale zusammen 350 fl. Gelde bis 24. Juni d. J.
— Von der k. l. Universitäts-Militär-Verwaltung in Wien, daß die unterm 1. Februar 1864 ausgefertigte Anweisung zur Belegung der Proc. Interessen von der auf die Dienstleistungen des k. k. National-Vertrattes in Hermannstadt No. 82491, ddo. 1. Januar 1865, worauf die Zinsen bis 1. Januar 1871 vom k. ungar. Steueramte in Hermannstadt erfolgt werden sind, in Verlust gerathen sei und hiermit amotirt wird.

Vicitationen.
Am 21. Juni d. J. Pferde, Wagen, Möbel und sonstige Einrichtungsgüter des Pal Bela in Szamosjava (Kölezer Comitat) zu vicitiren.

Pester Versicherungs-Anstalt.

Wir haben die Ehre hiermit anzuzeigen, daß es uns gelungen ist, die Herren **J. B. Misselbacher & Söhne** für die Uebernahme unserer **Haupt-Agentenschaft Hermannstadt**

zu gewinnen, daher wir das p. t. versicherungsbedürftige Publicum höflich einladen, sich mit seinen Versicherungs-Geschäften unmittelbar an die genannte Vertretung gefälligst wenden zu wollen.
Nest, im Mai 1871.
Mit Hochachtung
Die Direction der Pester Versicherungs-Anstalt:
Rösa. Schön.

Wie aus vorstehendem Circular ersichtlich ist, haben wir die Hermannstädter Vertretung der **Pester Versicherungs-Anstalt**

übernommen, welche sich mit Feuer, Hagel, Transport- und Lebensversicherungen befaßt, mit ihrem Stammpital, ihren Reserven und Prämien-Einnahmen einen Gewahrsamsfond von mehr als **Sechs Millionen Gulden**

bietet, und seit ihrem Bestehen durch schnelle und constante Regulirung von Schäden sich immer besonders ausgezeichnet hat.

Wir erlauben uns demnach, dem p. t. versicherungsbedürftigen Publicum unsere Dienste höflich anzubieten, indem wir Versicherung leisten:

- a) gegen **Feuerschaden**, und zwar:
1. auf Gebäude und auf die in denselben befindlichen Vorräthe, Fabriken, Maschinen, Requisiten und Utensilien;
2. auf Waarenlager, Einrichtungs-Gegenstände und Meublen;
3. auf Den und Felsstücke, mögen sich diese in Triften, Schobern oder unter Dach befinden;
NB. Hierbei erstrecken wir die Versicherung auch auf die ausgetrocknete Körnerfrucht, wenn deren Einlagerungsort rechtzeitig angezeigt wurde.
- b) gegen **Schäden durch Explosion der Dampfessel** in Fabriken und sonstigen industriellen Etablissements;
- c) gegen **Schäden durch Explosion des zur Beleuchtung dienenden Gases** an Gebäuden und beweglichen Gütern;
- d) gegen **Feuer- und Bruchschaden an Spiegeln und Spiegelglas**;
- e) gegen **Elementarschäden reisender Güter** zu Wasser und zu Lande;
- f) gegen **Hagelschaden** auf alle Bodenproducte mit voller Vergütung des festgestellten Schadens;
- g) auf das **Leben des Menschen**, und zwar: alle Arten von Capitals-, Aussteuer-, Renten-, sowie wechselseitige Ueberlebens-Versicherungen, nach allen möglichen Combinationen.

Intem wir uns ferner noch erbieten, jede beliebige mündliche oder schriftliche Auskunft über Versicherungs-Angelegenheiten zu erteilen, empfehlen wir uns zur unmittelbaren Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen unter Zusicherung schneller Erledigung **gegen möglich billige Prämienätze** und zeichnen mit aller Achtung

Die Hauptagentenschaft Hermannstadt der Pester Versicherungs-Anstalt:
J. B. Misselbacher & Söhne.
Hermannstadt, im Mai 1871. 2-6

Weinverkauf.

150 Eimer 1868er und 1869er Kofelweine sind zu verkaufen auf dem Predigerhofe Nr. 210 in Marktshellen. 3-3

große Geldverloosung

besteht aus **3.602,200 Mark mit 24,900 Gewinnen.**
Der größte Gewinn ist im glücklichsten Falle **250,000 Mark.**
Die weiteren Hauptpreise sind:
Silbergulden 105,000 — 70,000 — 35,000 — 25,000 — 17,500 — 2mal 14,000 — 3mal 10,500 — 3mal 7,000 — 11mal 5,000 — 2mal 3,500 — 2mal 2,500 — 28mal 2,100 — 106mal 1,400 — 6mal 1,050 — 156mal 700 — 206mal 350 re. re.
Schon am 21. Juni findet die erste Gewinnziehung statt und kostet dazu planmäßig **1 ganzes Originalloos fl. 1**
1 halbes " fl. 1
1 viertel " fl. 1
Diese vom Staate garantierte Originalloose sind gegen Einzahlung des Betrages in Banknoten, Coupons, Marken von mir zu beziehen. Einer jeden Bestellung lege den amtlichen Ziehungsschein unentgeltlich bei, sende nämlich amtliche Gewinnlisten und ertheile fernestmöglich jede Auskunft. Ich war so glücklich, auch in den abgelaufenen Ziehungen durch Auszahlung vieler bedeutenden Gewinne meine werthen Interessenten zu erfreuen und deren Zufriedenheit durch außerordentliche Verdienste zu erlangen. — Wenn einigzweifelhaftes Bedenken wird es auch künftig sein, mir das geschätzte Vertrauen zu erhalten.
Da die Ziehung ganz nahe ist, so beliebe man sich recht bald direct zu wenden an
Gustav Schwarzschild. 5-6
Bank- und Wechsel-Geschäft in Hamburg.

Fremden-Liste.

Angekommen am 13. Juni.
Hemischer Kaiser.
Wenzel Zwickl, Ingenieur, aus Schlessen. Deb. Parbit, Baumtechniker, von Marktshellen. V. Müller, Kaufmann, von Weimar. Pauline Wiffelbacher, von Joparoth. Parasser, Postmeister, von Neumarkt. Thalmann, Parier.
Mediascher Hof.
Eichader, Juweliersgattin, von Klausenburg. A. Rimpler, Lithograph, von Stuttgart. V. Stabber, Privatier, von Meriasch.

Ein Lehrling oder Practicant

wird sogleich aufgenommen in der **Modewaaren-Gandlung, großer Platz Nr. 121.** 1-4

Photographisches Atelier.

Einem p. t. Publicum wird die ererbene Anleihe gemacht, daß das von Professor **Theodor Glatz** in Hermannstadt (großer Ring, Haus-Nr. 184, rückwärts im Garten) neu erbaute Atelier für Photographie von seinen Erben, als nunmehrige rechtmäßige Besitzer, — unter der technischen und artistischen Leitung des Professors **C. Koller** in Bistritz, — weiter geführt wird. Alle in das Fach der Portrait-Photographie einschlagenden Arbeiten, bestehend in Aufnahmen nach der Natur in allen Größen und Ausführungsarten, wie auch in Reproduktionen nach Bildern u. s. w. werden übernommen und mit größter Sorgfalt und strengster Gewissenhaftigkeit ausgeführt.
Aufnahmestunden täglich von 8—1 Uhr und von 2—4 Uhr. 3-3

3 Millionen 602.200 Mark

kommen in der vom Staate errichteten und garantierten Hamburg-Lotterie zur Einziehung, darunter Treffer von ev. **250.000, 150.000, 100.000, 50.000, 40.000, 25.000, 20.000, 15.000, 10.000, 5.000, 3.000, 2.000, 1.500, 1.000, 500, 250, 100, 50, 25, 10, 5, 2, 1** Mark.

Ziehung I. Classe am 21. Juni d. J.
Hierzu sind vorrätzig:

- Ganze Originalloose (feine Premessen) a fl. **3.50**
- Halbe Originalloose (feine Premessen) a fl. **1.75**
- Viertel Originalloose (feine Premessen) a fl. **0.87 1/2**

auswärtige, mit Rissen belegte Loose, selbst aus den entferntesten Gegenden werden prompt und gewissenhaft ausgeführt, jedem Teilnehmer wird das mit Staatspapieren verbriefte Originalloos, Prospect, sowie gleich nach der Ziehung die amtliche Gewinnliste zugesandt.
Man wende sich baldigst **direct** an die als amtlich bekannte Collecte von **Louis Wolf, Bank- und Effectengeschäft Hamburg.**

Zahlungen können durch Postwechsel, Coupons, Franco-Marken, Cassenlittens u. beliebig geschehen. 2-5

Gicht-Leinwand

gegen Gicht, Rheumatismus (Gliederreizen, Gelenksch), Wothlauf, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, Kopfsch, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenflecken mit sicherem Erfolge als erstes schnell und sicher heilendes Mittel anzuwenden.
In Packeten mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt stark für erschwerte Leiden à 2 fl. 10 kr. ö. W. — Ebenfalls zu haben in **Pariser Universal-Pflaster** gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefröße) und Hühneraugen. Ein Ziegel samt Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr.

Zu haben echt: In **Hermannstadt** in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn **J. F. Schneider**.
„ **Klausenburg** in der Apotheke des Hrn. **Johann Wolf**.

Telegramm.

Tura, den 13. Mai 1870.
Bitte mittelst Nachnahme von dem berühmten **Pariser Universal-Pflaster** zwei Ziegel sogleich zu senden. Die Wirkung bei Wunden und Geschwüren unbeschreiblich.
Beliebige ihr dankbarer **Irjan**, Stationschef. 6-6

Hermannstädter Marktpreis

(in österr. Währung) am 9. Juni 1871.

Namen der Verkaufsbartikel.	Besten fl. fr.	Mittel-lerer fl. fr.	Min-derer fl. fr.
Niederösterreich. Mezen	6	5 73	5 47
Polbrun	4 80	4 53	4 27
Korn	4	3 87	3 73
Gehse	2 67	2 53	2 40
Hafel	4 53		
Kartoffel	3 20		
Niederösterreichischer Gemma			
Mundmehl	11		
Sammelmehl	9		
Reisweizenmehl	8		
Schwarzweizenmehl	7		
Die niederösterreichische Maß			
Erbisen	28		
Häfen	24		
Bohnen	20		
Erbsen	20		
Continer Hen gebundenes	1 25		
" ungebundenes	1 20		
" Etroh, Lager	1 70		
" Etroh	60		
Die n. ö. Kaffee hartes Holz	11		
Die n. ö. Kaffee harte Holz	24		
" Kaffee, gesagte	38		

Das sächsische Nationalvermögen.

Wieder einmal sind Tage bedrohlicher Anfechtung für die sächsische Nation in Siebenbürgen gekommen. Unter der constitutionellen Regierung Ungarns ist die Zeit der Regulation wieder erwacht, jene Zeit, da die sächsische Nation, die nach dem Ende des Josephinismus eben erst ihre Wiederherstellung gefeiert hatte, abermals zum Gegenstande bürokratischer Verdrängung gemacht wurde.

Die abweichende Art dieser den Schein der Unparteilichkeit annehmenden Darstellung der sächsischen Verhältnisse kann uns ebenso wenig überraschen, als die verhängnisvolle Wiederholung organisatorischer Verdrängungen. Dennoch werden wir die Arbeit nicht unbeachtet lassen dürfen, seitdem sie in der öffentlichen Presse mannigfachen Nachhall gefunden hat und in dem, das Nationalvermögen betreffenden Theile insbesondere durch die an das Justizministerium gerichtete Denkschrift des Klausenburger Advokatenvereines in Betreff der Regulierung der Urbarsialverhältnisse des Königsbodens noch größere Bedeutung erlangt hat.

Gegen große Unwissenheit oder bewilligt entstellende Habilität, welche veraltet und selbst von ungarischen wissenschaftlichen Autoritäten wie Graf Josef Kemény u. a. längst widerlegte Argumentationen von Neuem aufwirft, wie gegen die Schenkerrechte seitlicher Verdrängungspolitik, die der Gewalt den Mantel des Rechts umhängen möchten, um ihre Pläne zu decken, steht der sächsischen Nation nach wie vor keine andere Waffe zu Gebote, als die Berufung auf jenen, niemals gänzlich erschöpften Vorrath an Urkunden, welcher sich nicht durch die leicht mißbrauchten Schlagwörter des Tages irreflektiert läßt und auf eine gründliche und klare Darlegung des wahren Sachverhaltes aufmerksam und willig machen thut.

Eine solche möglichst erschöpfende Beleuchtung machen derlei Schriften um so mehr erforderlich, wenn sie mit einem Apparate von oft unzuverlässigen oder unrichtig angewendeten historischen Citaten und ziffermäßigen Angaben ausgestattet und mit Benützung eines unerschöpflichen Materials aus bisher wenig zugänglichen Archiven verfaßt sind. Daß z. B. der Standpunkt, welchen Herr Alexius Jakob in dem erwähnten Buche eingenommen, ein objektiver nicht sei, erweist augensichtlich die oft geritzte, ja bei allem Streben scheinbarer Objektivität offen partielle Sachverweise; daß die Studien desselben wenig tiefgehende, keineswegs erschöpfende gewesen, wird erst bei genauerem Eingehen auf den eigentlichen Inhalt des Buches dem kundigen Leser bemerkbar. Dies letztere gilt namentlich von den, auf das Nationalvermögen sich beziehenden Abschnitten des Buches, welche schon darum vor allen übrigen ins Auge zu fallen sind, weil über die Entstehung, Bestimmung und Verwendung dieses Vermögens bisher wenig zureichende Daten in die Öffentlichkeit gedrungen sind, und in mancher Beziehung selbst an maßgebender Stelle noch bejergniserregende Unklarheiten sich offenbart hat.

Eine erschöpfende Arbeit über diesen Gegenstand stellt sich als ein Bedürfnis heraus, das in diesen Tagen mehr als je sich fühlbar macht. Solange diese Arbeit fehlt, wird auch die Zusammenfassung und Mittheilung des eben zu Gebote stehenden Materials ihren, wenngleich nur vorübergehenden Werth haben und zum mindesten dazu dienen, den unrichtigen Angaben und Schlufffolgerungen Jakob's und Genossen zu begegnen, welche, wenn sie der der Öffentlichkeit als unbestrittene Wahrheit stehen bleiben, die Interessen des sächsischen Gemeinwesens in empfindlicher Weise gefährden konnten.

Eine solche Zusammenstellung positiver Daten wird auch auf dem kürzesten Wege dazu führen, Irrthümer und falsche Angaben in das rechte Licht zu setzen. Eine Widerlegung so phrasenhafter Ausführungen im Einzelnen wäre ohne eine weinwendige Polemik nicht möglich, die einer zutragenden Ermägung der Sache nicht förderlich sein dürfte.

Ueber den dermaligen Stand des sächsischen Nationalvermögens liegen in den gedruckten Protokollen der National-Universität, in denen der Veranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Nationalbank, sowie der Siebenrichterkasse nebst der darüber gepflogenen Beratung enthalten sind, ziemlich genaue Aufschlüsse vor. Bei Prüfung der Rechnungen aus den abgelaufenen Jahren ist auf manche Punkte ein grelles Licht geworfen, in mehreren Fragen aber wenig oder nichts zur Aufklärung gethan worden, und doch bedarf die Gegenwart und namentlich die zur Verrettung der Nationalinteressen und zur Schlussfassung in Angelegenheiten des Nationalvermögens berufene Korporation einer solchen Aufklärung über das Wesen, die Entstehung, Bestimmung und frühere Verwendung dieses Vermögens und seiner Bestandtheile, wenn die glücklichen Erfolge einer gewissenhaften und vortheilhaften Verwaltung nicht durch Unkenntnis der Sache oder leichtsinniges Vergessen auf das Ziel gesetzt werden sollen.

Die Herkunft des sächsischen Nationalvermögens ist bekanntlich eine zweifache, indem die Siebenrichterkasse abgetrennt von der Nationalbankausweise verwaltet und die Verrechnung für jede besonders geführt wird.

In die erstere fließen die Einkünfte des ältesten Stammes des Nationalvermögens, der Siebenrichtergüter.

Diese Güter gelangten im Laufe des 15. Jahrhunderts in den Besitz von Hermannstadt und den sieben Stühlen, also noch zu jener Zeit als die Verbindung der beiden Stühle Mediasch und Szeben, sowie der Districte Kronstadt und Bistritz mit der Hermannstädter Provinz („provincia septem sedium“ 1359) nicht zum Abschluß gekommen war. Das Privilegium Andreanum wurde zuerst im J. 1486 für die Gesamtheit der Sachsen bestätigt.

Die Siebenrichtergüter bestehen theils aus den ursprünglich der Pfarrei des heil. Ladislaus zu Hermannstadt verliehenen, und den nach Auflösung der Kerzer Abtei an die Kirche der heil. Jungfrau zu Hermannstadt gefallenen Besitzungen, theils aus den beiden Herrschaften Talmatsch und Szelestra.

Die Hermannstädter Pfarrei des heil. Ladislaus mit allen ihren Einkünften und den Besitzungen Keußen, Groß- und Klein-Prabrozd, sowie zwei Güteranteilen in Bulkesch und Seiden wurden im J. 1424 von K. Sigismund der Hermannstädter Bürgergemeinde („Judicij Juratissque civibus totique communitati ejusdem civitatis nostrae Cibiniensis ac eorum successoribus et posteritibus universis“) mit der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des bestmöglichen Gemeinwohlens verliehen. Diese Schenkung erhielt laut päpstlicher Bulle vom J. 1426 die Bestätigung gleichfalls „pro divini cultus augmento perpetuo duntaxat“ und wurde später (1443) erneuert.

Wenige Jahre nachher, es war die Zeit der wiederholten Türken-

einfälle (1432, 1434, 1437) sauf die Cisterzienser Abtei Kerz („B. Mariae Virginis de candellis“), welche gleich der Pfarrei des heil. Ladislaus von Bela III. begründet worden war, in Trümmer. Ihr Verfall gab K. Mathias den Anlaß zu einer Verfügung, womit er laut seines an den Bischof Ramund (gubernatori Abbatiae Kerz) gerichteten Schreibens (1469) die „magistri civium, iudices et jurati Seniores VII Sedium Saxonicalium, qui ex antiquo privilegio veri patroni ejusdem Abbatiae esse dicuntur“ beauftragt, die Güter der Abtei vor Schmälerung zu bewahren. In diesem Sinne hatte auch Karl I., als er 1322 die Abtei im Besitze ihrer Güter („possessionibus scilicet in Kertz, in Kreutz, in Meschendorf, in Villa S. Nicolai, in Villa Abbatis, in Monte S. Michaelis, in Földvár, in Colonia, in Hortobach, in Kertz Wallachorum“) bestätigte, dieselbe dem Zuge des comes provincialis Cibiniensis empfohlen und verordnet, daß dieser „vel ejusdem Vicegerentes advocata Communitate Provincialium Cibiniensium“ Eingriffe in ihre Rechte verhindern solle.

Durch die Pflichtvergessenheit der Abte wurde die Auflösung der Abtei herbeigeführt, welche K. Mathias bezog, 1477 die Einverleibung und Vereinigung derselben mit der Hermannstädter Pfarrei auszusprechen und dieser die Güter und Einkünfte der Abtei mit der Bestimmung zuzuwenden, daß für die Bestellung des vorgeschriebenen Gottesdienstes georgt werde. Diese an die „Saxones nostri de Cibinio“ gerichtete Verfügung ist auch in der Bestätigungsurkunde K. Ladislaus II. vom J. 1494 enthalten, welche pro praefata praepositura dietae ecclesiae Cibiniensis consequenterque dietis universis Saxonibus nostris praesentibus et futuris“ ertheilt wurde. *)

Die Schlacht bei Varna (1444), in der K. Ladislaus I. mit seinem Heere den Untergang gefunden, war geschlagen. Im Heere des Königs hatten die „Siebenbürger“ Sachsen mitgekämpft; sie hatten auch auf dem Anjsefelde (1448) nicht gefehlt, als Johann Hunyadi für den jugendlichen Ladislaus V. den Kampf gegen die Türkenmacht gewagt. Ihre Thätigkeit war es, die der König ehrete, da er 1453 dem Hermannstädter Gan (ob magna magnae fidelitatis merita) das nur wenigen Prälaten und Reichsbarenen jugendliche Recht, in rothem Wachs zu siegeln ertheilte und in demselben Jahre — vier Monate vor dem Falle Constantinoles — auf des „Reichserzherren“ Rath den „rothen Thurm“ mit den zugehörigen Schloßgütern verleh, unter der Verpflichtung, die vom König zu sehr entlegene Veste abzutragen, dagegen zur Abwehr der dort eindringenden Türken die Veste zu besetzen und die Grenze und den rothen Thurm zu besetzen und zu bewachen. **)

Wie die Sachsen ihre Städte zu besetzen verstanden, hatte Joh. Hunyadi erkannt, als er 1442 die Türken bei der Belagerung Hermannstadts unterthüt von einem Ausfall der Bürger geschlagen. Ihrer Obhut wachte der König mit Verleihung den Schutz der Grenze anvertrauen, der Worte eingedenk, in welchen Ludwig I. im J. 1370 ihnen für die Erbauung der Veste dankte, „quibus signanter confinia et finitimas partes regni, velut sublimibus columnis fulciuntur.“

Dabei ließ sich K. Ladislaus von dem Vertrauen auf die Treue, Ergebenheit und Linnth der Sachsen in den sieben Stühlen („Sedium nostrorum Magistrorum Civium, Judicum, Juratorum, Seniorum coeterumque Saxonum septem Sedium Saxonicalium dietarum partium nostrarum Transsilvanicarum“) leiten, womit dieselben seinem Großvater und Vater, den Königen Sigismund und Albrecht, sowie ihm selbst sich wohlgefallig gemacht hatten.

Der König verleh die „praefata castra nostra Thalmacz et Lothorvar ac Turrim Veres Torony, cum Tributo inibi exigi solito, nec non Oppido similiter Tolmats, villisque seu Possessionibus Kis Tolmats, Boitza, Plopi, Postest, utraque Sebes ac Praedio Kreuzerfeld, medietateque Possessionis Reuke nuncupatae in praedicto Comitatu Albensi similiter existentis ad ipsa Castra uti dicitur spectantibus, cunctis etiam aliis villis et juribus possessionariis ad praedicta Castra et Turrim rite et legitime pertinentibus, ipsorumque et ejusdem utilitatibus et caeteris pertinentiis quibuslibet, videlicet terris arabilibus, cultis et incultis, agris et generaliter quarumlibet utilitatum et pertinentiarum integritatibus, quovis nominis vocabulo vocitatis, sub suis veris metis et antiquis limitibus, quibus hucusque per Praedecessores Nostros Reges et eorum Castellanos tenta et possessa fuerunt, salvis tamen juribus alienis.“

In der üblichen Weise enthält die Urkunde die genaue Bezeichnung der Güterbestandtheile und der zugehörigen Nutzungen der verliehenen Besitzungen „cum ejusdem utilitatibus et caeteris pertinentiis quibuslibet, videlicet terris arabilibus cultis et incultis, agris, pratis, foenetis, pascuis, alpbis, montibus, campis, vallibus. . . . silvis. . . . nemoribus, piscinis, piscatoriis, molendinis, et locis molendinorum, aquis et aquarum decursibus. . .“) und die Klausel „salvis tamen juribus alienis.“ welche seit der Zeit Bela's IV. jeder Donationsurkunde eingeschaltet wird (Pray hist. Regum I. p. 250). Das Vorhandensein dieser Kriterien macht es daher schon unzweifelhaft, daß die Verleihung des Königs die Natur einer königlichen Donation an sich trage; hierfür zeugt ferner auf das Klarste die im J. 1453 erfolgte Statuten, welche laut der vom Weigenburger Kapitel zugestellten Urkunde auf Befehl des Königs „nemine contradicente“ erfolgte, wie die entsendeten Commissarien berichten, „introduxissent memoratos Saxones . . . in dominium ipsorum et earundem status-sententiae eadem et ipsos eidem irrevocabiliter possidenda.“

Diese Donation entsprach der Anordnung des III. Artikels, des von K. Ladislaus in demselben Jahre 1453 reichstäglich erlassenen Statutes, daß die Grenzburgen „ad conservandum Ungaris (personis scilicet dignis et idoneis) et non Forensibus collocarentur“ und wie sonst gewöhnlich bei der Verleihung solcher von Burgbesitzern auch die betreffenden Burgbesitzer mit vergabt wurden, z. B. die Valachi castrenses bei der im J. 1444 erfolgten Schenkung an Joh. Hunyadi und seine Söhne, so geschah dies hier in derselben Weise.

Hiermit steht nicht im Widerspruch, wenn der König von den Schloßgütern sagt, eisdem Septem Sediibus. . . annectimus et incorporamus. . . per praefatos Saxones. . . ipso jure et libertate pro nobis et Corona nostra tenendum, gubernandum et possidendum, sicut tenent, gubernant et possident sub nostro et coronae nostrae nomine Civitates, Oppida et Villas in terris dietarum Septem Sedium existentibus.

Hierin ist zunächst daselbst ausgesprochen, was den Sachsen im Andreanischen Freibrief (art. XIV.) zugesichert wird: „ut nullus de Johagionibus nostris villam vel praedium aliquod a regia Majestate audeat postulare: si vero postulaverit, indulta eis libertate a nobis contradicant“: und was aus dem ebenfalls im J. 1453 den Sachsen der sieben Stühle ertheilten königlichen Schutzbriefe hervorgeht, wo es heißt:

*) In welcher Art solche Ausdrücke später zur Unterthütigung von Armen und Schülern bestimmt wurden, ersehen wir aus der reformatorischen ecclesiarum Saxoniarum in Transsilvania 1547.

**) Der durch einen Zubau erweiterte Reichthum, welcher sich vor wenigen Jahren von dem Grenzcommissaraten herab und mit einer militärischen Besatzung versehen war, wird noch immer auf Seiten der Siebenrichterkasse in Stand erhalten.

***) Diese Urkunde findet sich in Fejers Authentica et vis probandi diplomatum S. 155, wo diese Urkunde in dem, als Anhang beigegebenen Syllabus diplomatum ab anno 1491—1533 in forma probatorum mitgetheilt wird. In dem im National-Archiv befindlichen Exemplare ist — mag es auch ein Schreibfehler sein — deutlich „valachis“ zu lesen.

Asscuramus vestras fidelitates, quod de manibus nostris regis et a sacra regni nostri Ungariae corona vos ac praedictas septem Sedes . . . oppidum Vincz aliasque civitates et oppida, villas et territoria ad eadem spectantia nequaquam alienabimus, neque alicui hominum cujuscumque status conditionis aut praeminentiae existat, conferendo donabimus aliquomodo: sed in omnibus vestris juribus, jurisdictionibus, libertatibus, consuetudinibus . . . sed et in castro Tolmach vocato ac ejusdem pertinentiis, quemadmodum per nostram Majestatem ad praefatos septem sedes annexae et appropriatae existunt, perpetuae et irrevocabiliter tenere volumus et conservare.“

Der den Sachsen vergabte Besitz sollte ihnen nimmer entzogen werden können; daselbst ist in zahlreichen Aufzählungen ungarischer Könige, insbesondere König Mathias ausgesprochen. Dieser Zusage gemäß lautet auch die Entscheidung dieses Königs in dem Streite der sieben Stühle mit Ladislaus und Tobias, den Söhnen des Georgius Thabyassy de Etzel um die Hälfte der possessio Rowkea aus dem J. 1487, womit dieselbe, als zum castrum Tholmach gehörig und von K. Ladislaus 1453 den Sachsen vergabt, diesen zugespochen und zurückgestellt wird und die Schenkungsurkunden des Gouverneurs Johannes de Hunvad und des K. Ladislaus von 1456, welcher den erwähnten Besitztheil dem Simon Magnas nur unter der Bedingung geschenkt hatte, „dummodo scilicet ad terras Saxonum vel Siculorum non pertineret.“ sowie die, für die ebengenannten beiden Thabyassy ausgestellten Donationalien K. Mathias außer Kraft gesetzt wurden.

In den Ausdrücken „ipso jure et libertate . . . tenendum, gubernandum et possidendum“ ist übrigens nichts mehr und nichts weniger, als die, den Sachsen verliehene Freiheit gemeint, wonach sie ihren besondern Gerichtsstand hatten und sich der Begünstigung erfreuten, die ihnen obliegenden Steuern und Kriegsdienste in einem ein für allemal festgesetzten Ausmaße zu leisten. Im Einklang mit der Bestimmung des Andreanischen Freibriefes (art. IV.): „ad lucrum vero nostrae camerae quingentas marcas argenti dare teneantur annuatim, nullum praedialium vel quemlibet alium volumus, infra terminos eorumdem positum ab hac excludi redditione“ sollten die Sachsen auch in den neuen Besitzungen das jus collectandi, das Recht der Steuererhebung haben, wie dies Mathias 1485 anerkennt: „Quod licet certae villae et possessiones ad abbatias de Egros et Kertz, praeterea ad ecclesias Cibinienses, Segesvarienses et Civitatem Brassoviensem ac etiam ecclesias ejusdem ab antiquo spectantes et pertinentes nec non Possessiones Omlas et Tholmats cum eorum pertinentiis in censuum nostrorum solutionem semper ipsos Saxones adjuvare et nunquam instar Johagionum nobilium et aliorum Possessionatorum hominum taxam seu contributionem solvere consueverint.“ *)

Was der Andreanische Freibrief (art. V.) von der Heeresfolge der Sachsen bestimmt „nec regi ultra praefatum numerum postulare liceat, nec ipsi etiam mittere teneantur“, sollte sich nun ebenfalls auf das neue Gebiet erstrecken. Die Schloßbesitzer sollten zum Kriegsdienste nicht mehr von dem Comitatu aufgegeben werden, sondern dem Banner des Sachsegrafens folgen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie fortan gestellt waren. Denn auch von ihnen sollte hinfert die Vorschrift des Andreanums gelten: „quatenus ipsos nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis“ . . . und weiter „nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.“

Zudem das dominium den Sachsen ipso jure et libertate . . . gubernandum zugewiesen worden war, hatten sie eben das Recht zur Ausübung der Jurisdiction über die Bewohner dieses Gebietes erhalten, die Amtsgewalt, welche K. Sigismund's Decr. III. Art. 11. „Gubernatio Officialium seu iudicatum hujus modo nostrorum civitatum regaliū . . .“ nennt. **)

Die Schloßbesitzer, die so von der Jurisdiction des Abteser Comitatus losgesetzt wurden, fanden allerdings hierin auch selbst eine gewisse Freiheit.

Es kann daher zu keinem Mißverständnisse Veranlassung bieten, wenn in der Schenkungsurkunde über das Talmatscher Dominium K. Ladislaus verordnet: „ut praefata Castra, Turris, Villae et Possessiones omnibus libertatibus, juribus et privilegiis, quibus Civitates, Oppida et Villas dietarum septem Sedium ab antiquo usque in praesentiam usi sunt et gavis, utantur, gaudeant et fruantur.“

Mit keinem Worte wird hier das Herrschaftsverhältniß der Burgbesitzer berührt, abgeändert oder aufgehoben. Es ergibt sich vielmehr aus dem ganzen Inhalte der Urkunde, daß der König, indem er den Sachsen in Anerkennung ihrer treuen Dienste den Schutz der Grenze beim Hochthurm anvertraut und überträgt, wohl nicht daran gedacht habe, die walachischen Burgbesitzer mit seiner Gunst zu erfreuen, sie in den Stand freier Leute zu erheben und ihnen die Theilnahme an den Bürgerrechten der Sachsen zu eröffnen. ***) Hatte er solche Absichten gehabt, so würde K. Ladislaus den Burgbesitzer selbst eine Verleihungsurkunde über die ihnen zuerkannten Begünstigungen ertheilt und davon in der Schenkungsurkunde über Talmatsch ausdrückliche Erwähnung gemacht haben. Daß aber im Jahrhundert der Bauernaufstände in Siebenbürgen, und des zunehmenden Druckes der Grundherrschaft auf ihre Unterthanen die Könige nicht gewillt waren, solche Begünstigungen der walachischen Bevölkerung eines ganzen, mehrere Dörfer umfassenden Gutscumplexes zu ertheilen, liegt nahe und wird in helles Licht gestellt durch den Wortlaut des Befehles, womit K. Mathias 1486 dem Bismarck die Vänigung der aufständischen Walachen auftrug, nachdem zuerst angeführt worden, „qualiter gens Olachorum tumultuaria insultu armataque manu possessiones eorum infestaret, flammis omnia devastaret horrendumque in modum ipsos Nobiles perserosque interficeret et licet Olachi nec ad libertatem vocati, nec ad libertatem nati, tamen libertatem contra regni mandatum vi quasi et facinoribus sibi arrogare audeant.“

In der 1472 ertheilten nova donatio über den Fogaraischer Distrikt erwähnt K. Mathias außer den Verdiensten der Sachsen auch die „damna, quae ipsi per Walachos plerumque susceperunt“, als einen Beweggrund der Verleihung.

Es muß daher als unzweifelhaft angenommen werden, daß K. Ladislaus die walachischen Anseher der zum Hochthurm gehörigen Besitzungen

*) So gehalten idem K. Stephan 1264 ten popolis monasterij de Kerz: „nec exactiones aliquae seu collectae alias recipi debeant super ipsos, sed nobis iuxta libertatem Sibiniensium et cum Sibiniensibus respondere (t. t. solvere) teneantur;“ und der Bismarck Petrus Comes de S. Georgio et de Bozyn besorgte „se pro iudicio sedentem solenni testium fassione comperisse, possessiones Saxonum Holzgach, Sythwe, Naghekemezew, Kysekemezew et Rewa ab eo tempore, quo ecclesiae Cibiniensis donatae sunt, ad jurisdictionem Saxonum pertinuisse, et census quoscumque cum Saxonibus, non cum ceteris regnicolis pensitavisse (1490).“

**) Bergl. Sigism. Decr. II. Art. 4. „Omnibus et singulari Civibus, hospitibus et populis quarumcumque Civitatum nostrarum et liberarum Villarum alicui ex principalioribus Civitatibus annexarum; a quacumque sententia per eorum iudices et cives lata, ad magistrum Tavernicorum nostrorum vel ad iudicium illius Civitatis, cuius libertate talis villa fungitur, liceat appellare.“

***) Daß dies ganz unzweifelhaft und vom Colonisatensystem sumter gemeint wäre, bezeugt kaum der besondere Ermahnung; vergl. die diesbezüglichen Zusicherungen ungar. Könige, wie die Bela's IV. für die Bistritzer Sachsen: „daß Niemand der nicht ein Deutscher sei, das Bürgerrecht bei ihnen erlangen dürfe“; und für Neu-Zoll: „iura civitatis extra Germaniae, gentibus illis, adire nemini permittuntur.“ (Bergl. Schöffer, S. 654.)

Advertisement for 'Atelier' and 'Mark' with various notices and prices. Includes text like 'Theodor Glatz', 'Mark', and 'Wolff'.

den Sachsen nicht gleichzustellen, sondern ihrer Zucht unterzuordnen ge- willt war. *)

Seiner Verleihung eine andere Bedeutung, als eben dargelegt worden, beizulegen, berechtigen uns auch die Worte „eisdem Septem Sedi- bus . . . annectimus et incorporamus“ umso weniger, als darauf die Worte „gubernandum et possidendum“ folgen. Daß diese Ausdrücke in den Schenkungsurkunden der damaligen Zeit als Synonyma neben der Bezeichnung „conferre“ gebraucht wurden, beweiset unter Andern die Verleihungsurkunde R. Sigismund von 1424 über die Besitzungen der praepositura Sancti Ladislai: „praedictas possessiones in jus et proprietatem ipsius Praepositurae incorporando . . . communitati Civitatis nostrae Cibiniensis . . . damus, committimus et conferimus.“

Wie oben die Bezeichnung annectere durch den Besitz gleicher Bedeutung appropriare die bestimmteste Auslegung findet, so hier das Wort „incorporare“ durch die nähere Erklärung „in jus et proprietatem“ und das darauf folgende „conferre.“

Wenn es hiefür noch eines Beleges bedürfte, so würde ihn die Vergleichung der über Fogaras erteilten Urkunden des R. Mathias aus dem J. 1472 und 1483 bieten, da in der erstern nur die Ausdrücke der Donationalien: „dedimus, donavimus et contulimus, imo damus, donamus, et conferimus jure perpetuo et irrevocabiliter possidendum et tenendum pariter et habendum salvo jure alieno“, in dem spätern die Worte „dedimus et applicavimus“ und wieder „restituit, unit et annectit de novo“ in gleichem Sinne gebraucht werden.

Der richtig verstandene Verlauf der Donationsurkunde gibt den Sachsen der sieben Stühle das dominium, das Eigentumsrecht über diese Besitzungen, das ihnen nimmer entzogen werden darf, sowie die Jurisdiktion über die Bewohner derselben, nicht aber diesen Burgherren die Rechte bürgerlicher Freiheit, deren Ausübung nach Colonienrecht damals den Sachsen auf ihrem Grund und Boden ausschließlich zustand.

III.

Dieselbe Gunst, die der junge R. Ladislaus den Sachsen er- wies, brachte auch dessen Nachfolger Mathias denselben entgegen; und seine Hand lebte die treue Anhänglichkeit, mit der sie unerschütterlich zu ihm hielten, als Ungarns mißvergünstigte Prälaten, Barone und Gespan- schaften gegen den streng herrschenden König aufstanden (1471) und dem Throne des Königs von Polen zuhingen.

Zu jener Zeit geschah es auch, daß Mathias den Sachsen der sieben Stühle Fogaras und die Besitzung Omlás mit den dazu gehörigen Ortschaften (Szelistye u. s. w.) verließ.

Das Schloß Fogaras, welches von dem berühmten Woiwoden Vukobrat im J. 1310 erbaut worden sein soll, und der umliegende Landstrich der vor den Verheerungen der Mongolen unter Bela IV. auch von sächsischen Einwanderern bewohnt, nachher von neuen Ansiedlern, wahr- scheinlich walachischen, eingenommen wurde, **) war fast ein ganzes Jahr- hundert in den Händen der Woiwoden (1395 Nos Myreho (Mauritius) Vayvoda Transalpinus, Dux de Fogaras; 1432 Johannes Vlad, Vay- voda Transalpinus und Dux de Fogaras et Omlasch).

Das hier neben Fogaras genannte Omlás mit Zazekes, Fe- ketewy, Váralyafalv (Valye) und fünf andern walachischen Orten war früher eine Appertinenz des Castrum Salgo w in Transsylvania existens, welches im J. 1322 Nicolaus filius Conradi de Talmach dem R. Karl überließ und von diesem 1324 dem Thomas, Sohn des Far- kas de Zechen, Woiwoden von Siebenbürgen, verlichen wurde. (1399 wurde die Schenkung für den Grafen Frank, Sohn des Konye, Banus de Zechen und Index curiae regiae transsumirt.)

Nachdem durch Dragus 1460 die Burg Omlás zerstört, verordnet R. Mathias 1464, daß Michael Szekeli und Stephanus de Hederfaya in Omlás statuiret werden und verleiht in demselben Jahre den Districtum regium Fogaras in Comitatu Albensi dem Johanni Gerob de Win- gárth: da R. Mathias 1462 den Dux Vladislaus oder Vlad III Dra- kul, welcher ein Jahr vorher Fogaras verbrannt hatte, wegen seiner Grausamkeit in Ketten nach Ofen schickte, ist anzunehmen, daß er Fo- garasch damals an sich gezogen habe.***)

Die Rechtsgiltigkeit dieser im J. 1464 erteilten Schenkungsurkunden über Fogaras und Omlás scheint zweifelhaft gewesen zu sein.****)

Denn wie die Protestation des Johannes Gerob aus dem J. 1469 be- zeugt, hatten die Sachsen der sieben Stühle damals den Fogarascher Distrikt impetrit und dieser Protest verliert dadurch jede Bedeutung, daß Gerob selbst in dem nämlichen Jahre den Judicibus septem Sedium schreibt, Fogaras und Omlás mit ihren Pertinentien seien dem Könige den sieben Stühlen ver- lichen worden. Darauf gibt auch Dominicus Bethlen de Bethelenewski, V. Vayvoda, den Judicibus et juratis Senioribus Septem Sedium bekannt, er habe statt seiner den Johannes Bornemisza entsendet, daß er sie der Verleihung des Königs gemäß in den Besitz von Fogaras, Omlás und deren Pertinentien einführe.

Zwei Jahre später (1471) weist Mathias freilich die sieben und zwei Stühle an, daß der Districtus Fogaras dem Joanni Gerob zurück- gegeben werde; doch schon 1472 erteilt er die nova donatio pro Civi- tate Cibiniensi ac Saxonibus in septem Sediibus commorantibus super Districtu Fogaras et possessione Omlás, der gemäß die Statution in possessione Omlás et ejusdem pertinentiis Comitatu Alb. existentibus in demselben Jahre auch „nemine contradicente“ erfolgte. Diese Schen- kung wurde 1483 erneuert, indem Mathias den Distr. Fogaras cum per- tinentiis, welchen der egregius Wdrysthia seit einiger Zeit aus L. Gnabe in Besitz gehabt hatte, nach dessen Tode den Saxonibus septem Sedium „restituit, unit et annectit de novo“ und den populis et Jobagioni- bus in Distr. Fogaras commorantibus dies eröffnet mit den Worten „quare nos Districtum ipsum fidelibus nostris Saxonibus septem Sedium Saxonicalium, ex quo etiam aliquin super ipso Districtu iidem Saxones omnia jura habent, dedimus et eisdem Saxonibus applicavimus.“

Schon 1503 war eine neue Inhibitio contra Joannem Corvinum

*) Hätte den Burgherren die Gleichstellung gewährt werden sollen, so würde ihnen ein Rechtstheil solcher Inhabits erteilt werden sein, wie R. Sigismund 1393 für das oppidum regale nostrum Alsowynz nec non Borpergh vocatum“ und die „incolas ibi commorantes“ ausstellte, indem er die „a potestate et juris- dictione Waywode . . . et Officialium ipsius . . . eximendos et absolvendos“ findet, sowie „idem oppidum nostrum et incolas ipsius coctui, catervae et consortio fidelium nostrorum Septem Sedium Saxoniarum aggregandos“ und bestimmt, „ut praefatum oppidum nostrum Alsowynz et Borpergh vocatum et incolas ipsius omnibus et singulis libertatibus, praerogativis ac consuetudinibus et gratiis gaudeant et fruantur, quibus ceterae dictarum septem sedium civitates et incolae gaudent seu quomodolibet potuerunt.“

**) Zu diesem aus dem Titel R. Vladislaus I. der sich 1372 Vajvoda Transalpinus, Banus de Serrino und Ducem novae plantationis terrae Fogaras nennt.

***) Es soll sich ein wahrscheinlich an den Woiwoden von Siebenbürgen gerichteten Schreiben R. Mathias aus dem Jahre 1467 (ohne Angabe des Tages und Ortes) befinden (Pray Anal. IV. 38), worin ein rechtskräftiger Beschluß mitgeteilt wird, nach welchem der König provincialis Fogaras, Omlás et Radna nicht veräußern (a se abalienare vel abstrahere), sondern diese districtus immer in manibus regis prompti et parati halten solle, damit dieselben unentgeltlich Vajvoda alicui Transalpinu vel Moldaviensi ad partium scilicet illarum terrorum seu recuperationem assignari possint pro descensu. Demgemäß beauftragt der König den Woiwoden diese territoria in Besitz zu nehmen und bis auf Weiteres zu behal- ten und zu bewahren (ad manus vestras occupare et in eisdem durante beneplacito nostro conservare). Dieser angebliche Reichstagsabschluß findet sich jedoch weder im corpus juris hungarici, noch in Kovachichs Sylloge und ist entweder nie zustande- gekommen oder doch nie zur Geltung gebracht worden, wie aus dem vor und nach 1467 erteilten Donationen unweifellich hervorgeht.

****) Die von R. Mathias vor seiner Krönung 1464 ausgehellen Privilegien sind nämlich laut Trip. II. 9-17 unglücklich. Nach Sigism. Decr. II. Art. 23. dato. 28 Aprilis 1464 mußten sie binnen Jahresfrist zur Befestigung vorge- legt werden.

Ducem ratione Fogaras erforderlich, zu deren Erwirkung vielleicht das im National-Archiv vorfindliche Transsumt über verschiedene Fogaras betreffende Urkunden aus demselben Jahre erhoben wurde.

Auffallend erscheint es, daß Fogarasch in dem, in der Zwischenzeit (1485) erfolgten Mandate R. Mathias wonach „certae villae et possessiones ad abbatias de Egres et Kertz . . . pertinentes, necnon Possessiones ad abbatias de Egres et Tholmats cum earundem pertinentiis in censuum nostrorum solutione semper ipsos Saxones adjuvare . . . consve- rint“, unter den Besitzungen der sieben Stühle nicht aufgeführt wird.

Erst Joh. Zapolya entzog während der Fehden mit R. Ferdinand den Sachsen der sieben Stühle die Fogarascher Herrschaft und vergabte dieselbe an den Dñer Castellán, Johann Bornemisza. Nach dessen Tode veräußerte Ferdinand I. über diese Güter, wie zu ersehen aus einem im J. 1528 ausgefertigten Mandatum Statutorium Ferdinandi I. pro Thoma Za- laházi, (filio Ladislai) Episcopo Veszpremiensi anno 1527 electo Agriensi, et familia Ketsch super totali Castro Fogaras, ipsis per defectum seminis Joannis Bornemisza de Berenceze, Comitiss Posoniensis, cum jure regio collato.

Ungeachtet dieser Schenkung R. Ferdinand's I. verlich dessen Ge- genkönig Johann Zapolya 1531 areem Fogaras cum appertinentiis (die früher zu Omlás gehörigen Besitzungen nicht begriffen) seinem Rathe Thomas Nádasdi, welcher diese Besitzungen seiner Tochter Anna, rück- sichtlich seinem Schwiegersohn Stephan Majláth cedirte. Dieser, ein Becone walachischer Abstammung aus Komana, Fogarascher Distrikt, dessen Vater die griechische mit der kath. Religion vertauscht und in Szu- nyogszeg und Királyhalma Güter erhalten hatte, wußte nach dem Tode Bornemisza's kraft eines angeblich von diesem ausgestellten gefälschten Schreibens im Einverständnis mit Thomas und Joh. Szalai mit diesen die Güter Bornemisza's (Berenceze in Ungarn und Fogarasch in Sieben- bürg) in Besitz zu nehmen und zu theilen.

Als Majláth, der von dem Amte eines Oberflüchenmeisters bei R. Ludwig II. durch seine Verschlagenheit sich bis zur Würde eines siebenb. Woiwoden emporgeschwungen hatte, von R. Johann abtrünnig als Hochverräter in Fogaras gefangen und nach Constantinopol abgeführt wurde, wo er in der Gefangenschaft starb, blieb die Herrschaft im Besitze der Anna Nádasdi.

Nach der Relation der Commissarien Paul Bornemisza und Georg Werner aus dem J. 1552 war Fogarasch, das nach untern Angaben der Krone zugetheilt sollte („Dicitur etiam a quibusdam, Regiae Majestati Sortem ejus competere ad Arcem Fogaras.“) damals im Besitze von Stephan Majláth's Schwiegersohn, Andreas Bathori de Somlyo. Im Jahre 1558 wurde von Isabella und Johann II. eine donatio juris regii in Castro Fogaras pro Anna Nádasdi, vidua Stephani Majláth et Gabriele filio, ac Margaretha Majláth Magistro Curiae et Consiliario ausgestellt.

Doch 1566 löste Johann Sigismund die Herrschaft von Gabriel Majláth für 20,000 fl. ein *) und schenkte sie 1568 dem Caspar Bekesch de Kornyth.

Diese Schenkung wurde 1573 von R. Maximilian II. bestätigt. Als aber Stephan Bathori zum Fürsten gewählt, und Bekesch als Landes- verräther verurtheilt wurde, fiel die Herrschaft (1575) wieder an den Für- sten zurück. Stephan Bathori schenkte dieselbe darauf 1589 seinem Bruder Balthasar Bathori; sein Vetter Fürst Siegmund Bathori ließ diesen wegen Hochverraths hinrichten, zog dessen Güter ein (1594) und überließ Fogarasch seiner Gemahlin, Maria Christiernna, Erzherzogin von Oesterreich als Pfand für die ihr verpfändete Morgengabe. Als dieselbe Siebenbürgen verließ, kam die Herrschaft in den Besitz des Stephan Csáki, und fiel in der Folge wieder an den Fürsten zurück. Auf dem im August dieses Jahres abgehaltenen Landtag (Art. 33.) wurde, wie einige Jahre früher hin- sichtlich Deva und Görgény, ausgesprochen, daß auch Fogaras als Krongut im frühern Stande erhalten werden solle; es wurde unter die reinen Fiscalitäten gerechnet (1607). Appr. II. 8. 1.

Aut desselben Approbatalgesetzes war 1626 dies Krongut mit Zustimmung der Stände für 100,000 fl. der Gemahlin Gabriel Bethlen's Catharina von Brandenburg inscribirt worden. Durch die faß. Com- missare wurde in dem Eperjeser Traktat unter Andern festgesetzt, daß nur 73,000 fl. zu deponiren seien, weil davon Antheile für 27,000 fl. An- dern verlichen werden seien. Fürst Georg Rákotzi ließ gegen Ertrag von 80,000 fl. die Herrschaft sich und seiner Gattin Susanna Loránth auf Lebensdauer unter der Bedingung inscribiren, daß dieselbe von den Erben um die gleiche Summe wieder eingelöst werden konnte.

Als Beweis ihrer Dankbarkeit gegen den Fürsten Mich. Apaffi erteilten die Landstände 1663 ihre Zustimmung, daß seiner Gattin Anna Bornemisza und ihren Kindern das Fogarascher Schloß cum suis per- tinentiis zu der nämlichen Summe inscribirt werde. (Comp. Const. IV. 12. 4.)

Da Apaffi Siebenbürgen und alle seine Güter dem R. Leopold I. abtrat, gelangte auch Fogarasch neuerdings in die Verwaltung der fürst- lichen Kammer, und wurde erst unter Maria Theresia dem Hofkanzler Grafen Gabriel Bethlen und darauf der sächsischen Nation inscribirt.

Omlás scheint nicht wie der Fogarascher Distrikt in die Gewalt des Wdrysthia gefallen zu sein und schon 1486 heißt es: „Oppidum regale Omlás et villae Zeliste, Vindendach et Cziptbach in Comitatu Albensi existentes ad praefatum Oppidum pertinent.“ Die Gemeinde Omlás mag also wohl damals als freie Gemeinde in den Verband des Hermannstädter Stuhles eingetreten sein und ist demgemäß in dem Mandate R. Ferdinands vom J. 1534, welches über eine Beschwerde der Sachsen die Verfügung enthält, no possessiones ipsorum valachicalis ipsis Saxonibus incorporatae Szelistye, Galysis, Valye, Kaka- kowa, Szebinyel et Tiliska in medium Comitatus, in quo adjacent, communerentur vel ad taxam seu dicam aliquam in medium Comitatus solvendam cogantur“, in der Reihe der, auf Comitats- boden gelegenen Possessionen nicht erwähnt. Aus jener Zeit sind noch Metales inter villa m regalem Omlás et possessionem Zelystia inter metas territorii illius ab antiquo inclusam per Universitatem Saxonum expeditae aus dem Jahre 1557 vorhanden.

IV.

So waren denn die Saxones septem Sedium nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn im rechtlichen Besitze der ehemals der Her- mannstädter Probstei des R. Ladislaus gehörigen Orte Reuffen Groß- und Klein-Probsthorf, sowie eines Theiles von Wulfsch und Seiden dann der einst der Kertzer Abtei gehörigen Orte Kert, Deutsch-Kert, Weichenberg, Klossdorf, Michelsberg, Földvár, Kolum, Kornetzel und Kerzesora; weiters der früher zu Omlás gehörigen Orte Szeli- stye, Talmats, Talmatsel, Boitza, Portseß, Ober- und Unter-Sebes, und eines Theiles von Rukur, endlich der früher zu Omlás gehörigen Orte Szeli- stye, Galysis, Valye, Kakowa, Szibiel, Tiliska.

Wie leicht begreiflich konnte dieser Besitz in den Wirren, welche mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über Siebenbürgen hereinbrachen und die Sachsen oft so empfindlich berührten, nicht unangefochten bleiben.

Als Vorwand zu einem solchen eigenmächtigen Eingriffe wurde von Sigismund Bathori die Säkularisation der geistlichen Güter kennigt.

*) Nach andern Aufzeichnungen soll das dem Thomas Zalazazy verlichene Besitzrecht auf diese Güter an dessen Schwester Magdalena und Anna, die Tochter des Ladislaus Zalazazy und von denen an deren Erben und Nachkommen über- gegangen, und von letztern dem R. Johann Sigismund für die auf 4000 fl. ge- schätzten Bräuden Zabet, Koelszin, Galambos et Hoza in Sede Marus abgetreten worden sein. Dies scheint aber schon dem geringen Vererbtrage nach bloß eine Abfertigung für einen vermeintlichen Rechtsanspruch gewesen zu sein.

Wohl hatten die Beschlüsse der Landstände vom 29. Juni 1544 und 7. Dez. 1556 nur auf jene Güter einen Bezug, welche zur Dotation der geistlichen Würden oder Körperschaften (Bisthümer, Convente u. s. w.) der röm-kath. Kirche, deren Aufhebung eben ausgesprochen wurde, geber- ten. Diese Güter, die sonst ohne Eigenthümer geblieben wären, wurden vom Landesfürsten eingezogen. Die schon früher in den Besitz und die Verwaltung der Stadt Hermannstadt und der sieben Stühle gekommenen Güter der Hermannstädter Kathedrale der h. Jungfrau Maria konnten von der landtäglich ausgesprochenen Säkularisation der, röm-kath. Brün- den zugewiesenen Dotationen nicht getroffen werden, da bereits früher sämmt- liche sächsische Gemeinden sammt ihren Geistlichen sich zu der neuen Lehre bekannt hatten und das ihren Kirchen zugewiesene Besitztum nicht als Eigenthum der todtten Hand behandelt werden konnte, sondern als Ge- meingut nach wie vor in den Händen des Rathes und der Amtleute von Hermannstadt sich befand. Im Einklange hie mit nennt auch Andreas Bathori 1552 die von R. Sigismund der Hermannstädter Kathedrale der h. Jungfrau Maria geschenkten Besitztheile in Wulfsch und Seiden: Portiones possessionariae in Possessionibus Sytvo et Bolkats, quae ad Civitatem Cibiniensem et septem Sedes pertinent, alio Eigen- thum der sieben Stühle und in einer vor den Requisitionen der Alten der Kirche im J. 1578 im Namen sämmtlicher Bewohner von Hermannstadt und der sieben Stühle eingelegten Protestation werden die obigen Güter gleichfalls der Stadt Hermannstadt zugeeignet (Quorum quidem Possessionum Saxonicalium Sitve et Bolkats directae et aequalis medietates ad praedictam Civitatem Cibiniensem de jure et ab antiquo spectassent et pertinissent, spectarentque et pertinerent etiam de praesenti).

Democh hielt Fürst Sigismund Bathori dafür, daß die einstigen Abteigüter Kert, Deutsch-Kert, Klossdorf, Weichenberg, Abtsdorf, Kolum, Földvár und Michelsberg durch die Säkularisation 1556 an den Fürsten heimgefallen seien, und glaubte sich berechtigt, dieselben seinem Bruder Bal- thasar zu verlichen (1589). Bei Gelegenheit der Statution (1590) legten aber die Sachsen dagegen Einsprache ein und wußten sich im Be- sitze der Güter zu erhalten.

Ein Gewaltakt, welcher nach dem unter Gottsmeister stattgehabten Tumulte 1646 Hermannstadt traf, das gleichsam als Buße einige Be- sitzungen an Georg Rákotzi abtreten mußte, entzog die possessio Kerez den bisherigen Eigenthümern. Sie gelangte jedoch sammt den übrigen an G. Rákotzi cedirten Besitztheilen in Orlat, Sina und Szetsel 1662 mittelst Schenkung des Fürsten Mich. Apaffi an Hermannstadt zurück.

Die Herrschaft Talmats war viel früher ein Gegenstand willkür- lichen Gebahrens geworden, als Zapolya durch den fortdauernden Wider- stand des in unerschütterlicher Treue für R. Ferdinand ausharrenden Hermannstadt gereizt dieselbe 1535 eingog und für 2000 fl. dem Woiwo- den von Siebenbürgen Stephan Majláth übergab. Es kostete die Aus- lösung (1539) die Sachsen 1000 fl., während der inzwischen verlebte Zapolya die Zahlung der andern 1000 fl. übernahm.

Zur weitem Sicherstellung ließen sie sich 1583 von Stephan Bãthori die Donationalien R. Ladislaus über Talmats und die Relatorien über die erfolgte Statution erneuern.

Solcher Schug reichte freilich zur Zeit Gabriel Bãthori's nicht aus, der nach Eroberung Hermannstadts die Stadt sammt den Siebenbürgen- gütern für Fiscalgut erklärte. Doch auf dem Mediascher Landtage 1614 beschloßen die Landstände, daß das bei Gelegenheit der Einnahme der Stadt Hermannstadt durch Gabriel Bãthori gegen alle Rechtsform und durch bloße Gewalt gemachte Gesetz für ungültig erklärt und gänzlich abgegescht werde.**)

Ein Jahr darauf wurde ein, später in das Approbatalgesetz II. Th., 1. Tit., 8. Art. aufgenommenes Verzeichniß der Fiscalgüter verfaßt und in Hinblick auf die Einziehung solcher Güter und Procenten das Jahr 1588 mit dem Besitze zum terminus a quo bestimmt, daß die, vor dem benannten Jahre veräußerten Güter, Zehnten und Procente nicht zurückgefordert werden sollen. Keines der im Besitze der Sachsen befindlichen Donatargüter kommt in diesem Verzeichnisse vor.

Demgemäß wurden im Jahre 1650 den Sachsen, nachdem sie zuvor ihre Donationalien dem Landtage vorzulegen gezwungen worden, bezüglich aller ihrer adeligen Besitzungen die Abfiscalisations vom Protonotarius gefordert, mit dem Siegel des Fürsten versehen, ausgefolgt.

Ueberdies wurde in das Approbatalgesetz III. Th., 46. Tit., 6. Art. die ausdrückliche Bestimmung eingeschaltet, daß die sächsische Nation ihre Güter mit denselben Rechten besitze, wie andere Eccleste („a Szász Nation levő Possessor Patronusoknak vármegyehelyi jóságok, melyeket eddig is nem kálmben birtak, mint más nemes emberek, ezután is azon karban hagyattak“).

Zu der, den Kronstädtern vom Fürsten Rákotzi über das Schloß Törzburg 1651 erteilten Schenkungsurkunde (Appr. Const. P. III., T. 82., art. 1.) wurden die Siebenbürgen ebenfalls Donatarii ihrer im Comitatu gelegenen Güter genannt (Teneantur iidem Civis Coronenses tempore expeditionis bellicae 12 bene instructis Equites, eo modo, quo VII Judices Saxonae ex bonis suis in Comitatus habitis, tanquam Donatarii ad exercitandum inter Nobiles usque exitum belli sistere).

Wo das Gesetz so deutlich spricht, da sollte man jede Anfechtung für unmöglich halten. Wirklich hatten die Sachsen eine solche in dieser Hinsicht unter den Wahlfürsten nicht mehr zu befahren.

Als Siebenbürgen unter die ungrische Krone zurückkehrte, belebte das Land die hoffnungsvolle Erwartung, daß ihm der Segen eines ge- sicherten Rechtszustandes zu Theil werden würde. Auch die Municipal- rechte und Privilegien der Sachsen fanden ihre Bekräftigung im Leopold- dñischen Diplome und die Beschränkungen derselben nicht unbedeutend in den, unter den Landständen zustande gekommenen, vom Landesfürsten bestätigten beiden Accorden.

Zu der einen, auf das Verhältniß der sächsischen Nation zu ihren unterthänigen Gütern Bezug habenden Accorda bespricht der 2. Absatz die „bona septem judicum“ und die „septem judices tanquam domini terrestres.“

Die andere über die Auftheilung der Steuerportien besagt im 2. Artikel: „in hoc numero intellectis . . . bonis ad arcem Fortis uti et ad Rubram Turrim pertinentibus, sede Szelistye, sede Talmats et bonis septem Judicum et Cibiniensium et Coronensium, in Albensi et de Küküllő comitatibus sitis.“

Welche bittere Täufchung für die Sachsen, und welche Gefährdung für ihr Eigenthum, war es, als nach langen Jahren das unheimliche Gespenst des Productionalforums wieder auflebte, um meist nur gegen sie in Aktion gesetzt zu werden. Dieses Gericht, das immer nur für außer- ordentliche Fälle, wo der Besitzstand während innerer Unruhen in Ver- wirrung gerathen war, bloß zur Wiederherstellung der legalen in Verlust gerathenen Fiscalgüter zeitlich bestellt zu werden pflegte, war ein excep- tionelles in Siebenbürgen ebenso, wie die in Ungarn 1715 aufgestellte, aber schon 1741 wieder aufgelöste Commissio neo-acquistica. Daß dieses Forum, ohne zwingende Veranlassung, ohne Ermächtigung von Seite der Landstände in Siebenbürgen wieder ins Leben gerufen werden konnte, gibt von den Rechtsanschauungen und der Staatsweisheit der damaligen Regierungsorgane ein klägliches Zeugniß. Gefährlichkeit und alle bösen Weidenschaften machten sich dabei geltend, denn schon durch die Zu- sammensetzung dieses Gerichtes war für eine unbefangene und gewissen- hafte Rechtsprechung wenig gesorgt. Dies machte sich namentlich den Sachsen fühlbar, die in neuerer Zeit, seitdem ihre Oberbeamten durch eine a. h. Entschlieung von dem forum productionale ausgeschlossen worden, darin gar nicht vertreten waren.

Der bies
Siebenbürgen
Dies geschah
1729, der im
tionalgerichte
Nation erhoben
R. Fran
merkham genu
die Sachsen sel
— der Hoffan
andern keinen
Zustand an de
Entscheidung d
sitierte die Cr
nach der gänz
Weitigkeit, des
Entschlieung
schwebenden R
der bereits re
Hinsicht
vom Obern
wenige Jahre
Fiscaldirektor
falls wegen R
formelle Einm
tam es gar n
Im le
Siebenbürgen
verwidelt, die
ausgetragen s
Nur et
die Schäge zu
einmützig ge
eiferndig zu
Nicht i
reichten gegen
handwerkam
Verfächtern R
Macht.
Resultatens
wirkung der
latheischen R
zu verschaffen
Belende
Therese's H
Weiber
werfen, in w
mogens zu v
Wir w
noth zur Bef
Erhaltung vo
Zuständen in
Gaben gebrt
wo die laiter
Beuarbeiterin
Zweigs in
widerrechtlich
Wie u
und verwendet
die das Herr
*) In
Magazine um
sein galt 163
Jahre wauer
man zu Werbe
für Holz und
solte 1639 das
das Saxonien
42,000 Kubel
1727 Haag S
Quarrierstein,
daß da die be
fertig halten u
auch dies all
untern Stubis
leben möge,
niederderer b
Kubel Steinf
dem darauffol
1200 Kuben,
die hoch bei
dem Statuen
die für den
100 Schale,
Kraut, 100
gebühren erob
ein Kubel R
Haar mit 60
abgelien wird
Zu 10
Wir
nisi rebus no
beris etliche
2 oder 3 Jah
sich und ihre

des Dr. A.
der im Sac
Univer

Im 1
1868, s. 2
Auftrag gen
halmisse, die
die im Sac
werden und
nehmung
Der 1
dem Vemert
Grundzügen
Ziel der Ver
Soll
vor allen D

Schule bei Aufstellung ihres Lehrplanes vor allem Bedacht zu nehmen. Daher wollen wir auch, wie aus dem vorigen Abschnitte zu ersehen, die praktische Einübung der landesüblichen landwirtschaftlichen Arbeiten nicht in den Lehrplan einer Ackerbauschule aufgenommen wissen. Nachstehend wird es für die Ackerbauschule erichtlich sein, wenn sie auch von jungen Männern aus den Städten besucht wird; jedoch muß die Ackerbauschule fordern, daß diese Jünglinge vorher anderweitig die Landwirtschaft praktisch erlernt haben und daß für diese Schüler auch der Unterricht in den sogenannten allgemeinen Bildungsfächern obligatorisch ist. Ein sogenanntes Hospitium wünschen wir nur von reiferen Männern und jungen Seminaristen, deren Besuch natürlich auch sehr willkommen sein wird. Die weiteren Folgerungen aus dem Umstande, daß die Ackerbauschule vorzugsweise für junge Bauernsohne bestimmt ist, ergeben sich im folgenden Abschnitte.

III.

Welche Anforderungen sind an einen aufzunehmenden Ackerbauschüler zu stellen?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem vorigen Abschnitte dahin, daß die Ackerbauschule von ihren aufzunehmenden Schülern zu verlangen hat:

- 1. daß sie die gewöhnliche Volksschule gut absolviert haben;
2. daß sie mindestens ein Alter von 16 Jahren erreicht haben;
3. daß sie im Allgemeinen mit der Praxis des landesüblichen, landwirtschaftlichen Betriebes vertraut sind;
4. daß sie sittlich unbescholten sind.

Man könnte die Frage aufwerfen, warum die Ackerbauschule die Schüler nicht sofort nach der Confirmation aufnimmt. Es liegt aber im Interesse der Anstalt, daß der aufzunehmende Schüler bereits eine größere geistige Reife und möglichst viele praktische Ausbildung erlangt habe. Durch einen guten Fortbildungs-Unterricht wird jeder junge Bauernsohn von der Confirmation bis zur Aufnahme in die Ackerbauschule wenigstens das Selbsthalten können, was er in der Volksschule erlernt hat. Nach allen Erfahrungen an deutschen Ackerbauschulen machen sich diejenigen Schüler den Besuch einer Ackerbauschule am meisten zu Nutzen, welche ein reiferes Alter erreicht haben. Also wird auch nicht leicht jemand zu alt für die Aufnahme in die Ackerbauschule sein, wenn er nur wenigstens die Kenntnisse der Volksschule festgehalten hat.

Obgleich nun die sächsischen Volksschulen nach dem Einblicke des Unterzeichneten bereits ein hohes Ziel erreichen, so wird doch dieses Ziel in den einzelnen Volksschulen je nach der Begabung des Lehrers oder des einzelnen Schülers verschiedenartig ausfallen. Die Ackerbauschule muß besorgt sein, in der untersten Classe der Hauptschule möglichst gleichmäßig vorgebildete Schüler zu haben; andererseits würde es unzulänglich sein, wenn die Ackerbauschule die nicht gehörig vorgebildeten Schüler auf ein Jahr in eine geübtere Volksschule oder Realschule verweisen wollte. Ein zu häufiger Wechsel von Schulen, resp. Lehrern würde nur nachtheilig auf die Schüler wirken. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, kann es möglicherweise wünschenswerth werden, die Ackerbauschule mit einer Vorschule zu versehen, in welcher die Schüler so lange verbleiben, bis sie den für die eigentliche Ackerbauschule nöthigen Bildungsgrad erlangt haben. Diejenigen jungen Leute, welche eine normale Volksschule gut absolviert haben, werden mit Ueberlegung der Vorschule sogleich in die eigentliche Ackerbauschule aufgenommen. Es wird hierüber bei Anfang des Hauptcurse eine von dem Lehrer-Collegium der Ackerbauschule vorzunehmende Aufnahme-Prüfung entscheiden.

IV.

In welcher Weise sind die Ackerbauschüler häuslich unterzubringen?

Man hat an einigen deutschen Ackerbauschulen ein Internat der Schüler eingeführt und für dieses System gesagt, daß in diesem Falle die Schüler besser unter Aufsicht der Lehrer seien, auch daß die Verpflegungskosten der Schüler häufig billiger kämen. Es mag sein, daß das Internat bei einer Anzahl von heilfänglich 6 bis 8 Schülern keine wesentlichen Nachteile darbietet. Bei einer nur einigermaßen größeren Schülerzahl werden sich in pädagogischer Hinsicht aus dem Internat so wesentliche Nachteile ergeben, daß wir uns von vornherein ganz entschieden gegen die obligatorische Einführung dieses Systems an Ackerbauschulen aussprechen müssen. Wenn der Ackerbauschüler seine Wohnung und Verpflegung in einer rechtlichen kleinen Bürgerfamilie erhält, so wird ihm hierdurch gewissermaßen ein Theil des älteren Familienlebens ersetzt, was bei einem Internat nie der Fall ist. Der Schüler lernt mit der Zeit selbstständig arbeiten, während bei dem Internat auch bei den häuslichen Arbeiten leicht ein Zwang herrscht. Man vergleiche das oben genannte Gutachten von Franz Obert. Seite 11). Natürlich wird der Director die Unterkunft der Schüler in Bürgerhäusern zu vermitteln haben; auch werden die Lehrer der Ackerbauschule durch häufige Besuche, Aufsicht über den häuslichen Fleiß und das Betragen der Schüler führen. Wir bemerken hier noch, daß nur in Folge des Internats eine größere Staats-Ackerbauschule in Nord-Deutschland zu Grunde gegangen ist.

V.

In welcher Weise ist die Dauer des Schulbesuches zu regeln und in wie viel Klassen ist die Ackerbauschule einzutheilen?

An deutschen Ackerbauschulen hat sich ein zweijähriger Cursus der Hauptschule als der geeignetste erwiesen; diese Ansicht wird auch von Herrn Farrer Franz Obert (Gutachten, Seite 9) vertreten. In Erwägung, daß an der im Sachsenlande zu errichtenden Ackerbauschule auch Praxis der Schüler betrieben werden soll, halten wir ebenfalls einen zweijährigen Cursus der Hauptschule als das Minimum fest. Für die mangelhaft vorbereiteten Schüler dürfte ein halbjähriger Besuch der Vorschule genügen um in die Hauptschule aufgenommen zu werden, oder der Schüler muß in der Heimat unter Anleitung eines Lehrers oder Farrers das Verjämte nachholen. Nach Absolvierung der Hauptschule wird es den Schülern freigestellt werden einen 1/2-1-jährigen, praktischen Cursus in Weinbau, Obstbau, Bienen- und Seidenraupenzucht durchzumachen. Wir haben oben die Gründe angegeben, warum wir den praktischen Unterricht in diesen Zweigen nicht in die Hauptschule aufzunehmen wünschen.

Für den Anfang ist es wünschenswerth, daß die Hauptschule in zwei Klassen getheilt werde, welche je einen einjährigen Cursus haben. Erst mit einem erheblichen Wachsen der Schülerzahl kann es nöthig werden die Hauptschule in 4 Klassen, welche je einen halbjährigen Cursus haben, zu theilen. Somit würde der normal vorgebildete Schüler bei einigermaßen guten Fortschritten die Ackerbauschule in zwei respectue drei Jahren durchmachen können.

Die Ackerbauschule wird enthalten:

- 1. im ersten Jahre ihres Bestehens
a) die Vorschule, falls es überhaupt erforderlich werden sollte eine Vorschule zu errichten,
b) die erste Klasse der Hauptschule.

2. Im zweiten Jahre ihres Bestehens:

- a) die Vorschule,
b) die erste Klasse der Hauptschule,
c) die zweite Klasse der Hauptschule.

3. Im dritten Jahre ihres Bestehens: Die unter P. 2 genannten Abtheilungen und den practischen Cursus für Weinbau, Obstbau u. s. w.

Bemerkung: Es wird nöthig sein, daß in der Vorschule wöchentlich 30 bis 32 Unterrichtsstunden *) erteilt werden, dagegen in jeder Klasse der Hauptschule wöchentlich 32 eigentliche Lehrstunden und circa 8 Stunden den practischen Arbeiten gewidmet werden. Bei näherer Erwägung wird sich die Stundenzahl der Hauptschule nicht als zu hoch gegriffen erweisen, da ein Theil der Stunden zu practischen Demonstrationen und Arbeiten verwendet wird; auch der praktische Unterricht im Feldmessen und Botanisiren wirkt wenig erschöpfend auf den Geist der Schüler.

Es werden demnach in der Hauptschule wöchentlich 64 Lehrstunden zu erteilen sein, wozu dann während eines Semesters circa 32 Lehrstunden in der Vorschule kommen, falls überhaupt die Errichtung einer Vorschule nöthig wird. Hiernach wird man die Anzahl der anzustellenden Lehrer bemessen können. Für den practischen Unterricht im Weinbau, Obstbau u. s. w. wird außerdem ein besonderer Fachlehrer angestellt werden müssen.

VI.

Welche Unterrichts-Gegenstände sind an einer Ackerbauschule zu lehren?

A. In der Vorschule.

Cursus halbjährig.

Die Aufgabe der Vorschule besteht wesentlich darin, diejenigen Lücken auszufüllen, welche die gewöhnliche Volksschule gelassen hat. Das Haupt-Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Schüler an ein Denken des Lernens gewöhnt werden.

Die nach unserer Ueberzeugung für die Vorschule erforderlichen Lehrgegenstände sind folgende:

1. Deutsche Sprache.

Der Schüler muß die Fähigkeit gewinnen, empfangenen leichteren Stoff schriftlich und also auch mündlich wiedergeben zu können.

2. Lesen.

Durch den Unterricht im Lesen soll in der Vorschule einerseits die Lesefertigkeit gehoben und andererseits durch den Inhalt auf die Lehrgegenstände der Ackerbauschule vorbereitet werden. Auf sichere Aneignung und geläufige mündliche Wiedergabe des Gelesenen ist besonderes Gewicht zu legen.

a) Das landwirthschaftliche Lesen, umfaßt das Lesen volksthümlicher landwirthschaftlicher Bücher.

b) Das naturkundliche Lesen, soll den Schüler auf Zoologie, Botanik, Mineralogie und Physik vorbereiten.

c) Das Lesen der deutschen Literatur, soll den Schüler in die schönsten Dichtungen einführen; hiemit ist auch eine Uebung im Declamiren zu verbinden.

3. Rechnen.

Wiederholung der vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, Decimal-Brüche und Kettenzäh.

4. Geometrische Formenlehre.

Vorbereitung auf den eigentlichen Unterricht in der Geometrie.

5. Zeichnen.

Einfache Uebungen im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen.

6. Vaterlandskunde.

Einführung in die Wissenschaft.

7. Chemie.

Einführung in die Wissenschaft.

8. Merkbuch.

(Siehe die Schrift: „Die Ackerbauschule in Hildesheim“).

9. Schreiben.

B. In der Hauptschule.

Cursus in jeder Klasse einjährig.

Allgemeine Bildungsfächer.

1. Deutsche Sprache und Literatur.

- a) Grammatik, in Klasse 1. und 2.;
b) Aufsätze, in Klasse 1. und 2.

2. Ungarische Sprache nach Maßgabe der Vorkenntnisse.

3. Rechnen.

Klasse 1., bürgerliches Rechnen.
Klasse 2., landwirthschaftliche Berechnungen.

4. Mathematik.

In Klasse 1. und 2.:

- a) Geometrie;
b) Arithmetik;
c) Feldmessen und Niveliren.

5. Zeichnen.

6. Geschichte, und vaterländische Verfassungkunde.

7. Geographie.

8. Naturgeschichte.

Mit besonderer Berücksichtigung der siebenbürgischen Landwirtschaft:
a) Zoologie;

*) Da die Vorschule halbjährigen Cursus hat, so ist es wünschenswerth, daß ein Theil dieser 30-32 Unterrichtsstunden durch Hülfslöhner erteilt wird.

- b) Botanik;
Morphologie, Systematik, Anatomie, Physiologie und Botanisiren.
c) Mineralogie und Bodenkunde.

9. Physik.

10. Merkbuch.

11. Schreiben.

Nur für diejenigen Schüler obligatorisch, welche keine gute Handschrift haben.

Fachwissenschaften.

1. Landwirtschaftslehre.

Diese Disciplin ist hauptsächlich in die 2. Klasse zu verlegen, da zu einem wissenschaftlichen Unterricht in der Landwirtschaftslehre der Grund durch die Naturwissenschaften gelegt werden muß.

- a) Landwirtschaftliche, Geräthe- und Maschinenkunde;
b) Allgemeiner Ackerbau;
c) Specieeller Pflanzenbau;
d) Viehwirtschaft;
e) Thierzuchtungs- und Thierernährungslehre;
f) Volkswirtschaftslehre in den Grundzügen;
g) Betriebslehre;
h) landwirthschaftliche Gewerbe;
i) Weinbau;
k) praktische Demonstrationen, Ausführung von landwirthschaftlichen Arbeiten und landwirthschaftlichen Excursionen.

2. Buchführung.

Mit Zuhilfenahme der Versuchswirtschaft und der Lehrwissenschaften.

3. Chemie.

- a) unorganische Chemie; in Klasse 1. und 2.;
b) organische Chemie in den Grundzügen in Klasse 2.;
c) Agrikultur-Chemie in Klasse 2.

4. Veterinär-Fächer.

- a) Gesundheitslehre;
b) Beurtheilungslehre.

C. Cursus für Weinbau, Obstbau, Bienen- und Seidenraupenzucht (Waldbau).

In diesen Zweigen ist der Unterricht theils theoretisch, vorzugsweise aber praktisch zu erteilen.

VII.

Anfang des Hauptcurse und Anzahl der anzustellenden Lehrer.

Es ist wünschenswerth, daß der Hauptcurse der Ackerbauschule in jedem Jahre im Herbst beginnt,

1. da die Ackerbauschule hessentlich im Herbst des Jahres 1871 eröffnet wird,

2. da der Bauer geneigter ist, seine Söhne im Herbst auf eine Ackerbauschule zu geben, während er im Frühling nur gar zu leicht durch den Mangel an Arbeitskräften veranlaßt würde, den Sohn zu Haus zu behalten,

3. da es wünschenswerth ist, daß das erste Semester der 1. Klasse in den Winter und daß das zweite Semester der 2. Klasse in den Sommer fällt.

Man würde also im Sommer 1871 bekannt zu machen haben, daß die Ackerbauschule im Herbst dieses Jahres eröffnet werde, zugleich hätte man das Maß der Vorkenntnisse anzugeben, welches man von den aufzunehmenden Schülern verlangte. Die sich meldenden Schüler sind dann einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen; die reif befundenen Schüler sind sofort in die erste Klasse der Hauptschule aufzunehmen; den übrigen kann man erklären, daß sie durch einen Fortbildungsunterricht in der Heimat die Lücken ausfüllen mögen und sich dann im Herbst 1872 einer neuen Aufnahmeprüfung unterwerfen können — oder falls dieses vorgezogen wird, daß sie im Frühjahr 1872 sich wieder melden mögen, um einen halbjährigen Cursus in der Vorschule durchzumachen. Man wird dann bald einsehen, ob die Errichtung einer Volksschule während des Sommersemesters nöthig ist.

Demnach würde die Ackerbauschule vom Herbst 1871 bis dahin 1872 die 1. Klasse enthalten; in dieser werden wöchentlich 32 Lehrstunden erteilt; es genügt für diese Zeit, wenn außer dem Director ein Lehrer für Naturwissenschaften und Mathematik mit wöchentlich 14 Lehrstunden und ein oder resp. mehrere Hülfslöhner für deutsche und ungarische Sprache, Rechnen, Geschiede und Geographie mit wöchentlich 9 Lehrstunden angestellt wird.

Im zweiten Jahre ihres Bestehens wird die Ackerbauschule die 1. und 2. Klasse enthalten; in diesen beiden Klassen werden wöchentlich 64 Unterrichtsstunden erteilt, hievon hat ein Thierarzt wöchentlich 1-2 Stunden, und ein Lehrer für Weinbau 1 Stunde wöchentlich zu erteilen; es bleiben mithin noch 61-62 Stunden; diese würden sich auf drei Lehrer vertheilen lassen. Es ist daher wünschenswerth, daß vom Herbst 1872 an für die Ackerbauschule ausschließlich wirken:

Der Director mit 16-18 Lehrstunden, ein Hauptlehrer für Naturwissenschaften und Mathematik, welcher sich zu 25 Lehrstunden wöchentlich verpflichtet,

ein Hauptlehrer für deutsche und ungarische Sprache, Rechnen, Geschichte und Geographie, welcher sich zu 25 Lehrstunden wöchentlich verpflichtet.

Im dritten Jahre des Bestehens der Ackerbauschule beginnt der theoretisch-practische Cursus in Weinbau, Obstbau, Bienen- und Seidenraupenzucht, und ist dann hiefür noch eine Lehrkraft zu erwerben, so daß dann das Lehrpersonal bestehen würde aus:

dem Director, zwei Hauptlehrern, einem Lehrer für Ackerbau, Obstbau u. s. w.

Außerdem wird im Herbst des Jahres 1871 ein Aufseher für die Versuchswirtschaft und die practischen Arbeiten der Schüler angestellt werden müssen. Sollte die Errichtung einer Vorschule für die Sommersemester nöthig werden, so dürfte es genügen, wenn zu diesem Zweck Hülfslöhner genommen würden.

Hermannstadt den 1. Mai 1871.

Dr. A. Salfeld.

Gr f e mit Ausnahm...
Sonntag...
Reiter für das...
5 fl., das Bier...
50 kr., ein Mon...
Mit...
Postversen...
Im Jahr...
halbjährig 7 fl...
jährig 8 fl. 50...
Im Anst...
vierteljährig 4...
Rebakter und...
ihnen...
Th. Steinb...

Titel-Abonnem...
in Mühlbach...

Nr. 14

Wir lesen...
erhalten. In d...
Arbeit — ober...
dann wird wir...
ihren Anfang...
macht haben, o...
forten, werden...
Ein Regierung...
rätet: Welche...
Nuth haben, b...
brauch an die...
mit gefunden...
einheitlich organ...
gen erachtet hat...
keit an Kaiser...
eine untergeord...
der künfte heut...
bloße Anbergr...
der gestügter...
ist durch die...
überzeugung...
Ländergruppen...
rung ausreicht...
gleiches wagt...
selbst eine, wen...
das Walten des...
macht.

Der be...
klagliche Zerfa...
mente in dem...
setzt, weil sie...
zu senden. Zug...
den Beamten d...
Ein Antrag die...
Majorität erlan...
Der Rat...
gerath. Den...
gefunden, an w...
fürs Alexandro...
hanjes, der ruf...
und eine Depu...
theilnahmen. I...
sagt: „In De...
hat derselbe...
als dies frühe...
obue alle Bered...
des deutschen...
Aufnahme in...
ist die Folge d...
der Beendigung...
lichen Massen...
Was die...
findet sie beim...
ein Umwand...

Einen...
habt; darüber...
kommenen Ge...
seltten sind. I...
schönsten Weis...
schäftigen We...
selbige Häler...
sagen wir un...
benen jeder...
wünscht, eine...
zu unsern...
Feldflöhe lag...
den Fischen...
wie es ihm...
unbedeutende...
erhob, die sic...
ich, um nich...
leichen Cigar...
meiner Tafel...
wie in meine...
einige Zeit...
der Bienen...
Schlaf verlor...
„Nun...
„Ja...“

Handwritten signature or notes at the bottom right of the page.